

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchbeilage „Das Fürsorgerecht“

vereinigt mit

„Die Fürsorge“, Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. u. freien Wohlfahrtspflege
In Verbindung mit Dir. Dr. BOLZAU, Köln a. Rh., Oberbürgermeister Dr. JUNG, Göttingen, Landrat
Dr. KRACHT, Heide i. H., Dir. Dr. HERTHA KRAUSS, Köln a. Rh., Präsident LINK, Hannover, Präsident
MARTINI, Hamburg, Stadtrat Dr. MUTHESIUS, Berlin-Schöneberg, Dr. ALICE SALOMON, Berlin,
Ministerialrat WITTELSHÖFER, Berlin,
und unter besonderer Mitarbeit von

Senatspräsident Dr. BEHREND, Berlin (Sozialversicherung), Obermagistratsrat
E. KÜRSKE, Berlin (Auskunft), Regierungsrat Dr. SCHWARZ, München (Kriegs-
beschädigtenfürsorge), Oberreg.-Rat Dr. GOLDMANN, Berlin,

herausgegeben von

S. WRONSKY

Geschäftsführerin
im Archiv für Wohlfahrtspflege

FR. RUPPERT

Ministerialrat
im Reichsministerium d. Innern

DR. MEMELSDORFF

Beigeordneter
im Deutschen Städtetag

8. JAHRGANG

BERLIN, JUNI 1932

NUMMER 3

I N H A L T:

Abhandlungen:

- Richtsatz und Arbeitseinkommen, von Oberbürgermeister i. R. Cuno, Berlin 73
Arbeitshaus und Fürsorgeerziehung, von Beigeordnetem Zengerling, Berlin 78

Aussprache:

- Neue Wege der gemeinnützigen Rechtsauskunft, von Rechtsanwalt Paul Jessen, Kiel 82
Soziale Kasuistik, bearbeitet von S. Wronsky 84

- Soziale Forschungsarbeiten 87

Rundschau:

- Allgemeines 87
Notverordnung über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozial-
versicherung — Ende des Hauszinssteuererlasses — Archiv für Wohlfahrtspflege
Bevölkerungspolitik 88
Staatliche Beihilfen an besonders kinderreiche Familien — Altersaufbau der preußischen
Bevölkerung
Fürsorgewesen 88
Organisation der kommunalen Wohlfahrtspflege — Begriff des Wohlfahrtserwerbslosen —
Neues System der Armenpflege in Ungarn — Kundgebung der amerikanischen Familien-
fürsorge
Kb.- und Kh.-Fürsorge 90
Kriegsbeschädigtenausschuß des Reichstags — Kapitalabfindung — Erziehung und Berufs-
ausbildung von Kindern Schwerkriegsbeschädigter und Kriegerwaisen
Arbeitsfürsorge 90
Statistik des freiwilligen Arbeitsdienstes — Berufswahl Erwerbsbeschränkter
Wohnungswesen 91
Neue Preußische Wohnungskreditanstalt — Förderung der vorstädtischen Kleinsiedlung

- Lehrgänge und Kurse 92

- Tagungskalender 93

- Zeitschriftenbibliographie 93

- Bücherbesprechungen 102

- Spruchbeilage: „Das Fürsorgerecht“ 49/80



Erscheint monatlich einmal. — Bezugspreis vierteljährlich 5,— RM. (Ausgabe A), mit „Zentrablatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“ 7,— RM (Ausgabe B). — Anzeigenpreis: Die Millimeterzeile von 29 mm Breite kostet 0,15 RM. — Zuschriften, die die Anzeigen und den Bezug des Blattes betreffen, sind an Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, zu richten. — Redaktionelle Einsendungen an die Schriftleitung der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin C 2, Neue Friedrichstr. 36. — Nachdruck von Abhandlungen und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Zur Leitung der

Familienfürsorge

wird eine wohlfahrtspflegerisch vorgebildete und erfahrene weibliche Persönlichkeit gesucht, die in der Säuglings- und Krankenpflege ausgebildet ist, staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin hat und im Fürsorgedienst einer größeren Verwaltung erfahren sowie organisatorisch befähigt ist.

Anstellung auf Privatdienstvertrag, später gegebenenfalls als Beamtin.

Bewerbungen unter Beifügung des Lebenslaufes und der Zeugnisabschr. sowie unter Angabe der Gehaltsansprüche bis zum 30. Juni 1932 an uns.

Leipzig, am 30. Mai 1932

Der Rat der Stadt Leipzig

Die Bezieher der

Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

können neben der Ihnen mit der Zeitschrift gelieferten Spruchbeilage

Das Fürsorgerecht

weitere Nummern im Sonderabonnement zum Preise von vierteljährlich RM 1.20 bestellen.

Carl Heymanns Verlag
Berlin W 8

Prospekte über **Wohlfahrtspflege**

stehen auf Wunsch
kostenlos zur Verfügung

CARL HEYMANNS VERLAG IN BERLIN W 8

Weltendes Reichsrecht



in Einzelnummern des Reichsgesetzblatts materienweise zusammengestellt. Ausführliches Auskunftsheft steht kostenlos zur Verfügung.

Wichtig für alle Sachbearbeiter!

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchbeilage „Das Fürsorgerecht“

vereinigt mit

„Die Fürsorge“, Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. u. freien Wohlfahrtspflege

herausgegeben von

S. WRONSKY

FR. RUPPERT

DR. MEMELSDORFF

Geschäftsführerin
im Archiv für Wohlfahrtspflege

Ministerialrat
im Reichsministerium d. Innern

Beigeordneter
im Deutschen Städtetag

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

8. JAHRGANG

BERLIN, JUNI 1932

NUMMER 3

Richtsatz und Arbeitseinkommen

Von Oberbürgermeister i. R. C u n o, Berlin.

Die ungeheure Belastung mit der Sorge für die Wohlfahrtserwerbslosen hat die Fürsorgeverbände vor eine Aufgabe gestellt, an die man bei Erlaß der Fürsorgepflichtverordnung (FV.) und der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge (RGr.) nicht gedacht hatte. Die FV. sollte im Anschluß an die alte Armengesetzgebung und über diese hinausgehend die Fürsorge regeln für die wegen Alters aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen, für die erwerbsunfähigen oder wenigstens in ihrer Erwerbsfähigkeit erheblich beschränkten Personen und für die noch nicht im Erwerbsleben stehenden Kinder. Mit arbeitsfähigen Personen hatte sich die Fürsorge nur ausnahmsweise zu befassen. Die RGr. sahen nur in § 33 vor, daß die besonderen Bestimmungen über die Erwerbslosenfürsorge durch sie nicht berührt werden. Es war nicht einmal Vorsorge dagegen getroffen, daß die Vorschriften der Arbeitslosenversicherung, die in gewissen Fällen aus arbeitspolitischen Gründen Versicherungsleistungen versagten, durch Maßnahmen der Fürsorge durchkreuzt wurden. Das hat erst die Verordnung vom 1. 8. 31 durch Änderung der §§ 7. Abs. 4. u. 13 RGr. beseitigt, die gleichzeitig den § 33 aufhob. Es sind also rechtlich die arbeitsfähigen Erwerbslosen, sobald sie aus Arbeitslosenversicherung und Krisenunterstützung ausgesteuert sind, den wegen Alters und Erwerbsunfähigkeit Hilfsbedürftigen gleichgestellt, ja, schlechter gestellt, weil letztere gehobene Fürsorge erhalten. Die RGr. haben bei ihren Vorschriften wesentlich nur alte und erwerbsunfähige oder in der Erwerbsfähigkeit beschränkte Personen im Auge, die Richtsätze für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhaltes der Hilfsbedürftigen und die zu ihrer Anwendung erlassenen Ausführungsvorschriften sind wesentlich auf die Bedürfnisse solcher Personen zugeschnitten.

§ 8 Abs. 5 RGr. bestimmt, daß bei Personen, die trotz vorgerückten Alters oder trotz starker Beschränkung ihrer Erwerbsfähigkeit unter Anwendung besonderer Tatkraft einem Erwerb nachgehen, ein angemessener Betrag des Arbeitsverdienstes außer Ansatz bleiben soll. Es kommt darin der richtige Gedanke zum Ausdruck, daß, wenn er eine solche besondere Tatkraft aufwendet, er mit dem geringen Maß, das Nichtarbeitenden zum Lebensunterhalt

zugestanden wird, sein Leben wohl fristen, sich aber nicht arbeitsfähig erhalten kann, daß ihm ein gewisses höheres Maß der Lebenshaltung zugestanden werden muß. Muß dieser Grundsatz nicht auch gelten bei Vollarbeitsfähigen, die infolge der Wirtschaftskrise mit geringem Verdienst kurzarbeiten müssen und deshalb ihre große Familie nicht ohne Unterstützung erhalten können?

Die von den Fürsorgeverbänden erlassenen Ausführungsvorschriften geben auf diese Frage keine ausreichende Antwort.

So bestimmt Nürnberg: Das Arbeitseinkommen des Familienhauptes und seines Ehegatten ist auf den Unterstützungssatz voll anzurechnen, nur bei den in § 8 Abs. 5 R. Gr. genannten bleiben 20 RM., wenn es bei beiden Ehegatten zutrifft, 30 RM. monatlich außer Ansatz. Wenn der Mann arbeitsunfähig ist, die Frau Einkommen hat, sollen 20 RM. monatlich und für jedes zu unterhaltende Kind weitere 5 RM. freigelassen werden.

Bremen läßt von dem Arbeitseinkommen des Unterstützten und seines Ehegatten nur die Aufwendungen außer Ansatz, die als sogenannte Werbungskosten zur Erlangung und Erhaltung dieser Einnahme gemacht werden müssen, in der Regel 3 RM. wöchentlich, wenn nicht ein höherer Betrag nachgewiesen wird.

Frankfurt a. M. läßt vom eigenen Arbeitseinkommen des Unterstützungsempfängers bei Alleinstehenden oder Hilfsbedürftigen mit Angehörigen bis 12 RM., mit 2 oder 3 Kindern bis 15 RM., 4 und mehr Kindern bis 17,50 RM. monatlich anrechnungsfrei, bestimmt dagegen im Falle des § 8 Abs. 5 sowie bei alleinstehenden arbeitenden Müttern mit 2 oder mehr minderjährigen Kindern eine Freigrenze von 22,50 RM.

Berlin bestimmt in seinen Richtlinien für die Anwendung der Unterstützungsrichtsätze vom April 1932, daß vom Arbeitseinkommen des Hilfsbedürftigen außer den Werbungskosten je bis 10 RM. monatlich anrechnungsfrei bleiben, daß dagegen bei solchen erwerbstätigen Frauen, denen Führung des Haushalts oder die Pflege von Angehörigen obliegt, sowie den in § 8 Abs. 5 genannten mit besonderer Tatkraft arbeitenden Alten und Erwerbsbeschränkten das Arbeitseinkommen nach Abzug der Werbungskosten in Höhe des halben Betrages des Unterstützungsrichtsatzes für Hauptunterstützte der allgemeinen Fürsorge (35 : 2 = 17,50 RM.) außer Ansatz bleibt. Dem richtigen Gedanken kommen die Richtlinien der Vereinigung nordwestdeutscher Wohlfahrtsämter nahe: „Außer Ansatz bleiben Aufwendungen, die zur Erlangung und Erhaltung der Einnahmen gemacht werden müssen; insbesondere wenn das Einkommen auf gemindertem Arbeitsverdienst oder auf Verdienst der Ehefrau beruht, ist zu berücksichtigen, daß der notwendige Lebensbedarf in Arbeit stehender Personen höher anzusetzen ist als der eines, der von öffentlicher Unterstützung lebt.“ Hier wird also ein höherer Aufwand des Arbeitenden für Lebenshaltung als zur Erlangung und Erhaltung der Einnahmen notwendig anerkannt.

Man wird als Regel im Sinne der RGr. feststellen müssen, daß, wie alle anderen Einnahmen, auch Arbeitseinkommen (nach Abzug der sozialen Beiträge, der Lohnsteuer und etwaiger Werbungskosten) voll auf den nach den Richtsätzen ermittelten Bedarfssatz anzurechnen ist; aber die Erwägung, daß der Richtsatz für aus dem Erwerbsleben Ausgeschiedene berechnet ist, muß dazu führen, einer in Arbeit stehenden Person je nach Umfang (Gelegenheitsarbeit, Kurzarbeit, Vollarbeit und Schwere der Arbeit) mit Rücksicht auf den zur Erhaltung der Arbeitskraft notwendigen Mehrverbrauch einen Zuschlag zum Richtsatz zuzusichern, der 50—100 % des Richtsatzes für das Familienhaupt betragen kann.

Die ausgedehnte Arbeitslosigkeit, die namentlich auch junge Leute trifft, bringt es in zunehmendem Maße dahin, daß im gleichen Haushalt arbeitende und erwerbslose Personen zusammenleben, sei es, daß der Vater erwerbslos ist, ein Kind oder mehrere Verdienst haben, sei es, daß der Vater verdient, ein oder mehrere Kinder arbeitslos sind, während oft auch noch der Ehegatte solcher Kinder und Enkel oder Geschwister mit im Haushalt leben. Richtlinien für die Berechnung des Unterstützungsbedarfs solcher aus arbeitenden, arbeitsfähigen, aber erwerbslosen, aus arbeitsunfähigen alten Personen und noch nicht erwerbsfähigen Kindern zusammengesetzten Familien zu finden, bietet erhebliche Schwierigkeit.

Die Krisenfürsorge ging bei Feststellung der Bedürftigkeit ihre eigenen Wege. Sie geht von der Person des Erwerbslosen aus; von seinem eigenen

Einkommen bleiben 20 % des Betrages, den er einschl. Familienzuschlag als Krisenunterstützung erhalten könnte, anrechnungsfrei. Dabei ist nur an gelegentlichen Nebenerwerb gedacht.

Für die Anrechnung des Einkommens von Angehörigen des Erwerbslosen (Ehegatte, Eltern, Voreltern, Abkömmlinge, also nicht Geschwistern, soweit sie mit ihm im gleichen Haushalt leben) sah die frühere V. über KrÜ. vor, daß von dem Einkommen des Angehörigen 20 RM. wöchentlich, dazu für jede von ihm zu unterhaltende Person 10 RM. in der Kalenderwoche außer Ansatz blieben. Wenn der erwerbsfähige Vater für die Frau, zwei erwerbslose Kinder und zwei kleine Kinder zu sorgen hat, so blieben $20 + 3 \times 10 = 50$ RM. wöchentlich außer Ansatz, nach früherer Rechtsprechung sogar noch für jedes erwerbslose Kind weitere 10 RM., so daß die erwachsenen erwerbslosen Kinder volle KrÜ. erhielten (in Lohnklasse V/VI 8.82, VII/VIII 9,45 wöchentlich, je 38—41 RM. monatlich, weit mehr als der Richtsatz). Auf Verdienst von Geschwistern des Arbeitslosen im Haushalt wird keine Rücksicht genommen.

In der neuen Verordnung vom 23. 10. 31 sind die starren Sätze aufgegeben. Ein Betrag, „der den persönlichen und örtlichen Verhältnissen entspricht, aber 20 bzw. 10 RM. in der Woche nicht übersteigen darf“, ist freizulassen. Dazu kommt noch die vage Vorschrift des Art. 7: „soweit die persönlichen Verhältnisse die Annahme rechtfertigen, daß die Unterstützung nicht nötig“, „soweit die besonderen Lebensverhältnisse des Unterstützungsorts dies rechtfertigen“, ist die Unterstützung zu versagen, jedoch nicht unter dem Betrag, den der Arbeitslose in der öffentlichen Fürsorge zu erhalten hätte. Man hat mit dieser Vorschrift eine Angleichung der KrÜ. an die Grundsätze der Fürsorge, Berücksichtigung des individuellen Bedarfs erstrebt. Sie läßt aber dem Ermessen des Arbeitsamtes einen weiten Spielraum. Irgendwelcher Anhaltspunkt für dieses Ermessen, das zwischen 0 und 20 bzw. 10 RM. in der Woche schwankt, ist nicht gegeben; die „persönlichen und örtlichen Verhältnisse“ sind ein sehr unklarer Begriff. Auch den Fürsorgeverbänden, die die Bedürftigkeit der Krisenunterstützten begutachten sollen, fehlen Anhaltspunkte. Die starren Bestimmungen der früheren V. waren verfehlt und führten zu einer übermäßigen Belastung, die neuen sind unbestimmt, so daß, wenn von dem vagen Ermessen seitens der Arbeitsämter Gebrauch gemacht wird, leicht Willkür herauskommen kann.

[Besonders bedenklich ist, daß die Fürsorgeverbände, wenn sie den Arbeitsämtern ein Gutachten über die Bedürftigkeit im Sinne dieser Vorschriften abgeben sollen, von anderen Gesichtspunkten ausgehen müssen, als denen, die sie der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit zugrunde legen.¹⁾ Denn die Fürsorgeverbände müssen bei Behandlung solcher in einem Haushalt sich zusammenfindenden arbeitenden und arbeitslosen, arbeitsfähigen und erwerbsbeschränkten Personen oder noch nicht arbeitsfähigen Kindern nicht von der Person des zufällig Erwerbslosen, sondern von dem Grundsatz der Familieneinheit ausgehen, prüfen, ob das Familienhaupt als hilfsbedürftig anzusehen ist, gleichgültig, ob es selbst (weil alt, erwerbsunfähig oder zwar arbeitsfähig, aber arbeitslos) hilfsbedürftig ist, oder ob es für sich Verdienst hat und die Familie nur durch Arbeitslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit eines oder mehrerer Familienmitglieder hilfsbedürftig wird. Die außerordentlichen Notstände machen es notwendig, die Pflicht der Familie zur Fürsorge für alle Angehörigen als aller öffentlichen Fürsorge vorgehend scharf zu betonen. Dieser Grundsatz wird wohl jetzt in allen Richtlinien der Fürsorgeverbände vorangestellt.]

Frankfurt a. M. hat allerdings die Bestimmung: „als Haushaltsvorstand gilt der wirtschaftlich stärkste in der Familie“, ohne aber daraus besondere Folgerungen zu ziehen. Der leitende Grundsatz kommt wohl am klarsten in den Richtlinien der nordwestdeutschen Wohlfahrtsämter zum Ausdruck: „Leben mehrere Familienangehörige in

¹⁾ Vgl. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentl. u. private Fürsorge April 32 S. 111, Mai 32 S. 142.

gleicher Wohnung zusammen, so muß von ihnen erwartet werden, daß sie auch gemeinsamen Haushalt führen.“

Dabei wird aber verschieden verfahren, insofern als einzelne F.V. einen gemeinsamen Bedarf für die ganze Familie nach den Richtsätzen errechnen und demnächst feststellen, inwieweit in der Gegenrechnung ein Teil des Arbeitsverdienstes nicht angerechnet werden soll, während andere, z. B. Nürnberg, in der Berechnung der Gesamtrichtsätze für eine Familie die Kinder nicht aufnehmen, deren eignes Arbeitseinkommen höher ist als der Richtsatz, welcher für sie in Ansatz käme. Es ist ohne weiteres klar, daß danach die Vorschriften über Anrechnung von Arbeitseinkommen der Familienmitglieder verschieden ausfallen müssen, je nachdem auch für den Verdienenden ein Bedarfssatz in den Bedarfssatz der Familie eingerechnet ist oder nicht, und daß deshalb die verschiedenen Vorschriften in der Anrechnung nicht ohne weiteres vergleichbar sind.

Manche Bestimmungen lassen darüber Zweifel, was gemeint ist. Wenn z. B.

Frankfurt a. M. bestimmt: „Unterhaltspflichtige Personen, die mit dem Unterstützungsempfänger in gemeinsamem Haushalt leben, genießen zunächst als Freigrenze für ihren persönlichen Lebensunterhalt einen Betrag in Höhe des ihnen im Falle ihrer eigenen Hilfsbedürftigkeit zustehenden Richtsatzes. Von dem über diese Freigrenze hinaus erzielten Mehreinkommen sind 50 % als Alimentationsabgabe auf die Unterstützung des Hilfsbedürftigen anzurechnen“, so ist anscheinend bei Berechnung des Gesamtbedarfs der Familie der Richtsatz des Verdienenden nicht mitgerechnet und wird nur in der Gegenrechnung berücksichtigt.

Ebenso erscheint die Bestimmung von Bremen gemeint zu sein: „Einnahmen aus Arbeitsverdienst der Familienangehörigen, die im Haushalt des Unterstützten leben, sollen im allgemeinen nur insoweit angerechnet werden, als sie den 1½fachen Betrag des für den Arbeitenden in Frage kommenden Richtsatzes überschreiten. Als Richtsatz für einen Arbeitenden gilt der Betrag von 8 M. wöchentlich + 3 M. Mietzuschuß und 3 M. für Werbungskosten. Demnach bleiben wöchentlich 21 M. oder monatlich 90 M. von der Anrechnung frei.“ Der Zusatz: „Von diesem Betrage sind wöchentlich 5 M. oder monatlich 22 M. zur Miete beizutragen“, löst auch wieder Unklarheit bezüglich der Anrechnung aus, wenn er nicht etwa nur dazu bestimmt ist, besonderen Mietzuschuß entbehrlich zu machen, weil der Verdienende den größten Teil der Miete decken muß.

Wenn hier nicht der Richtsatz des Arbeitenden bei Errechnung des Gesamtbedarfs mitgerechnet wird, dürfte sich eine sehr weitgehende Freistellung des verdienenden Kindes von der Unterhaltspflicht ergeben.

Das gleiche dürfte auch von der Nürnberger Vorschrift gelten: „Vom Verdienst lediger, im Familienverband lebender Kinder bleibt ein Betrag in Höhe des doppelten Richtsatzes der allgemeinen Fürsorge für eine alleinstehende Person monatlich (also $2 \times 30 = 60$ M.) anrechnungsfrei. Vom Mehrverdienst sind 50 % auf das Gesamteinkommen der Familie in Anrechnung zu bringen.“ Allerdings wird außerdem noch ein geringer Betrag (3 bis 10 M.) als Vergütung für Bedienung eines verdienenden Kindes durch Angehörige im Haushalt sowie ein angemessener Betrag als Schlafgeld des verdienenden Kindes auf das Familieneinkommen angerechnet.

Angesichts der Verschlechterung der gesamten Wirtschaftslage, durch die die Lebenshaltung weitester Kreise auf ein niedriges Maß herabgedrückt ist, wird die Unterhaltspflicht der verdienenden Familienmitglieder stärker zu betonen sein. Die Tatsache, daß auf nicht absehbare Zeitdauer ein Teil der Bevölkerung keine Arbeit mehr findet, zwingt zu größerer Gleichförmigkeit in der Bemessung des Bedarfs, wenn die notwendigen und unerläßlichen fürsorglichen Leistungen weiterhin gesichert werden sollen.

Vorsichtiger ist die Vorschrift der nordwestdeutschen Wohlfahrtsämter: „Einnahmen aus Arbeitsverdienst der Familienangehörigen, die im Haushalt des Unterstützten leben, sollen im allgemeinen nur insoweit angerechnet werden, als sie den 1½fachen Betrag des für den Arbeitenden in Frage kommenden Richtsatzes überschreiten.“ Dabei wird auf die auch für den Unterstützten vorgesehene Bestimmung verwiesen, daß der notwendige Lebensbedarf in Arbeit stehender Personen höher anzusetzen ist als der eines nur von der öffentlichen Unterstützung Lebenden.

Die neuen Richtlinien der Stadt Berlin sind klarer und bestimmter. Grundsätzlich ist für hilfsbedürftige und nicht hilfsbedürftige Personen, die in Familiengemeinschaft und mit gemeinsamer Wirtschaftsführung zusammenleben (Ehegatte, in gerader Linie Verwandte oder Verschwägerte, Geschwister, Stiefgeschwister, sonstige, bei denen besondere sittliche Verpflichtung gegenüber dem Hilfsbedürftigen anzunehmen ist) ein gemeinsamer Bedarfssatz

zu ermitteln. Dabei wird für den nichthilfebedürftigen Ehegatten des Hauptunterstützten der Richtsatz des Ehegatten, für sonstige nichthilfebedürftige Angehörige über 16 Jahre der Richtsatz für Hauptunterstützte der gehobenen Fürsorge (40 M., höchstens jedoch das anrechnungsfähige Einkommen), für nichthilfebedürftige bis 16 Jahre die Kinderzuschläge (12, über 6 Jahre 14 M.) angerechnet. (Nichthilfebedürftig sind die, deren anzurechnende Einkünfte den Richtsatz überschreiten.) Von dem Arbeitseinkommen des Nichthilfebedürftigen sind außer Werbungskosten 10 M. monatlich freizulassen. Angerechnet werden der Bedarfssatz für ihn, den Ehegatten und die wirtschaftlich abhängigen Kinder und die Hälfte des Restes.

Mir scheint, daß zwar die Vorschrift, daß dem verdienenden Kinde ein höherer Richtsatz angerechnet wird und der eigene Bedarfssatz des Unterhaltspflichtigen für sich und seine engere Familie zunächst aus dem Arbeitsverdienst gedeckt werden soll, einen Fortschritt gegenüber sonstigen Berechnungsmethoden bedeutet, daß aber die Freilassung eines Teiles des Restes wirtschaftlich und gedanklich nicht recht begründet ist. Sie führt bei kleinem Familien und hohem Verdienst zu Gewährung von Unterstützung in Fällen, in denen die Familie sich noch selbst erhalten könnte.

Wenn man nach einem leitenden Grundsatz sucht, so kann es m. E. nur der sein, daß bei Betonung der gegenseitigen Unterstützungspflicht der Familienmitglieder darauf Rücksicht genommen werden muß, daß die Richtsätze auf die Bedürfnisse alter und erwerbsunfähiger Personen zugeschnitten sind, daß die Fürsorgeverbände durch die Not der Zeit gezwungen sind, diese Richtsätze auch auf die arbeitsfähigen aber erwerbslosen Personen anzuwenden, daß aber den in Arbeit stehenden Familienmitgliedern ein höherer Bedarf zum Lebensunterhalt zugestanden werden muß¹⁾.

Man wird also die Frage so stellen müssen:

Welcher Zuschlag zum Richtsatz muß für den Arbeitenden bei Berechnung des Gesamtbedarfs der Familie eingesetzt werden? Dabei wird der Umfang, ob Gelegenheitsarbeit, Kurzarbeit, Vollarbeit und die Schwere der Arbeit, auch gewisse Kleidungsansprüche, mäßige kulturelle und soziale Bedürfnisse (Zeitung, Gewerkschaftsbeitrag) in Betracht gezogen werden müssen. Die Höhe des Arbeitsverdienstes kann nicht die entscheidende Rolle spielen, wenn die Not zu einer gewissen Gleichförmigkeit der Lebenshaltung zwingt. Doch wird dem im Familienhaushalt der Eltern lebenden den Unterhalt der Familie hauptsächlich bestreitenden Kind — auch mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Unterhaltspflicht — ein etwas höherer Betrag zugestanden werden müssen, als dem verdienenden Familienhaupt selbst, wenn es für seine Abkömmlinge unterhaltspflichtig ist. Noch mehr wird solchem verdienenden Kind für eigenen Bedarf zugestanden werden müssen, wenn es auch noch für Geschwister mitsorgen muß, für die es nur moralisch, aber nicht gesetzlich unterhaltspflichtig ist.

Die oben aufgeführten komplizierten Anrechnungsvorschriften können auf eine verhältnismäßig einfache Formel gebracht werden, wenn man von der Berechnung des Gesamtbedarfs der Familie unter Zuschlag eines Mehrbedarfs des Verdienenden ausgeht und dann das volle Einkommen abzieht.

Der Vereinheitlichung von Kr. U. und Fürsorgeleistung für Erwerbslose steht neben anderen Bedenken das entgegen, daß zwar die Kr. U. einige allerdings unzureichende Vorschriften für die Prüfung der Bedürftigkeit bei Einkommen eines oder einzelner Glieder solcher zusammengesetzten Familien zu geben versucht, solche aber bei den meisten Fürsorgeverbänden fehlen und, soweit sie vorhanden, weit auseinandergehen.

¹⁾ „Sozialarbeiter behaupten, es sei nicht das Verzichten auf diese oder jene Sache, die der Betreffende, der sein Geld ausgeben soll, sich versagen muß, sondern der Verzicht auf etwaige gute äußere Erscheinung oder die demütigende Notwendigkeit, etwas nicht mitmachen zu können, was andere sich für ihr Geld leisten.“ Reverend Prengle-London über die englischen Verhältnisse im Januar 1932 in Heft 4 d. Internat. Berichte f. soz. Arb. S. 50.

Es scheint ein dringendes Bedürfnis, den Versuch zu machen, zu einer einheitlichen Regel zu kommen, die trotzdem dem Ermessen, der Prüfung des Einzelfalles Spielraum läßt. Je eher die Fürsorgeverbände zu einer Verständigung über einheitliche Richtlinien kommen, desto leichter wird sich die Vereinheitlichung der Fürsorge für Erwerbslose vollziehen.

Arbeitshaus und Fürsorgeerziehung # 57

Von Beigeordnetem **Zengerling**, Berlin. Kraus

Anmerkung der Redaktion: Wir geben gern den Ausführungen des Verf. auf die Abhandlung von Direktor Steigerthal Raum, ohne uns in allen Punkten mit den Ausführungen zu identifizieren.

Die mit der Einleitung und Durchführung der Fürsorgeerziehung betrauten Behörden, aber auch alle anderen Organisationen und Personen, denen das Wohl der Jugend und damit die Zukunft unseres Volkes am Herzen liegt, werden den Plan der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“¹⁾, eine Klärung der Begriffe „Arbeitshaus“ und „Bewahrungsheim“ herbeizuführen und die Möglichkeiten einer Verbindung dieser Begriffe mit dem der „Fürsorgeerziehung“ zu untersuchen, aufrichtig begrüßt haben, zumal der über diese Fragen in Fachliteratur und Tagespresse entbrannte Kampf bisweilen zu einer Verwischung der Begriffe und zu Darstellungen Anlaß gegeben hat, die den tatsächlichen Verhältnissen nicht immer gerecht werden.

Um so glücklicher war der Gedanke, zunächst einen so anerkannten Praktiker wie Herrn Direktor Steigerthal¹⁾ zu Wort kommen zu lassen. Seinen klaren Ausführungen wird man in vollem Umfange zustimmen müssen. Leider hat die Frage der Unterbringung der unerziehbaren Minderjährigen von 18—21 Jahren seit dem Erscheinen seines Aufsatzes eine noch größere und vor allem auch noch stärker auf eine Lösung dringende Bedeutung gewonnen. Denn nicht nur ist die von ihm erwähnte Notverordnung bisher nicht ergangen, sondern es hat immer mehr den Anschein, als ob mit einer Änderung der Bestimmungen des RJWG über die Fürsorgeerziehung vorläufig nicht mehr gerechnet werden könne. Dabei macht es die erhebliche Kürzung des Staatszuschusses in Preußen den Fürsorgeerziehungsbehörden unmöglich, die Fürsorgeerziehung in dem bisherigen Umfange durchzuführen. Sie werden daher, wenn die Fürsorgeerziehung überhaupt noch Sinn haben soll, ihre Aufmerksamkeit und Sorgen in erster Linie den Minderjährigen zuwenden müssen, bei denen die aufgewendeten Kosten einen Erfolg versprechen, und werden nach Mitteln und Wegen suchen müssen, bei den Minderjährigen, bei denen infolge ihrer geistigen Veranlagung oder des Fehlens jeglicher Erziehungsbereitschaft ein Erfolg nicht zu erwarten ist, die Kosten auf ein Mindestmaß herabzudrücken. Inwieweit dies dadurch geschehen kann, daß sie entsprechend der von dem Herrn Preußischen Minister für Volkswohlfahrt in seinem Runderlaß vom 26. März 1932 — III 2400/16. 3. — gegebenen Anregung von der ihnen gemäß § 72 Abs. 2 RJWG. zustehenden Befugnis weitestgehend Gebrauch machen, läßt sich noch nicht übersehen. Ganz abgesehen davon aber, daß die Anwendung des § 72 Abs. 2 RJWG. in den meisten Fällen an der bekannten strengen Auslegung des Begriffs der „anderweitigen Sicherstellung“ scheitern dürfte, widerspricht es auch dem Verantwortungsgefühl der Fürsorgeerziehungsbehörden, Minderjährige, deren Zurückhaltung gesetzlich noch möglich ist, auf finanziellen Gründen zu entlassen mit dem Bewußtsein, daß durch diese Entlassung in Kürze der All-

¹⁾ Vgl. Jahrgang 1931/32 S. 576.

gemeinheit erhebliche neue Kosten in der Form von gesetzwidrigen Handlungen, Strafverfahren, Strafvollzug usw. entstehen werden, vor allem aber auch der Jugend besondere Gefahren aus dem Einfluß dieser Entlassenen und dem Umgang mit ihnen erwachsen.

Aus diesen Gedankengängen heraus ist schon seit langem bei den Fürsorgeerziehungsbehörden, den Jugendämtern, denen die entlassenen Minderjährigen zur Last fallen, und den Personenkreisen, die sich um die gefährdete deutsche Jugend bemühen, die Frage einer Bewahrung der unerziehbaren Minderjährigen Gegenstand ernster Erwägungen gewesen. Dazu kommt noch die Befürchtung, daß eine Entlassung dieser Zöglinge sich unheilvoll auf die Erziehungsbereitschaft der übrigen Zöglinge auswirken könne, während andererseits zu der Hoffnung begründeter Anlaß vorliegt, daß schon die gesetzliche Möglichkeit, bei einem jedem Erziehungsversuch widerstrebenden Verhalten statt der Freiheit eine anderweitige als Unangenehmeres empfundene Unterbringung androhen zu können, auch dort noch Erziehungsmöglichkeiten zu schaffen geeignet ist, wo diese ohne dieses letzte Mittel nicht mehr vorhanden sind. Denn trotz der gegen die Strafandrohung als Erziehungsmittel von verschiedenen Seiten geäußerten Bedenken wird man auch auf dieses Mittel nicht verzichten dürfen, wenn sonst der zu erzielende Erfolg nicht erreicht wird. Den Wert dieses Erziehungsmittels aber haben in jüngster Zeit erst wieder die Erfahrungen gelehrt, die die Fürsorgeerziehungsbehörde Westfalen mit ihren Verfügungen über Verschärfung der Strafen in Fürsorgeheimen gemacht hat.

Bei der Frage, auf welchem Wege man die geschilderten Schwierigkeiten beseitigen und das erstrebte Ziel erreichen kann, scheidet eine Vermehrung der Minderjährigen außerhalb der Fürsorgeerziehung von vornherein aus, da angesichts der Schwierigkeiten, die dem Zustandekommen eines Bewahrungsgesetzes entgegenstehen, mit einer Vorwegnahme des Grundgedankens dieses Gesetzes für unerziehbare Minderjährige nicht gerechnet werden kann, andererseits aber für irgendeine andere Form der Zurückhaltung jede gesetzliche Grundlage fehlt, die Schaffung einer solchen aber auch, wie zugegeben werden muß, schweren rechtlichen Bedenken unterliegt.

Daher mußte ein Ausweg gesucht werden, der innerhalb der Fürsorgeerziehung die Möglichkeit bietet, unter völliger Freimachung von jedem Gedanken erzieherischer Beeinflussung im Sinne der sonst in der Fürsorgeerziehung im Vordergrund stehenden Gesichtspunkte die unerziehbaren Minderjährigen vor sich selbst wie die Allgemeinheit vor ihnen möglichst lange, d. h. bei der jetzigen Rechtslage bis zur Volljährigkeit, zu bewahren. Andererseits entspricht es durchaus den Belangen der Allgemeinheit, daß diese Bewahrung in einer Form erfolgt, die nicht zu einer Erhöhung, sondern im Gegenteil zu einer wesentlichen Verminderung des Kostenaufwandes für die unerziehbaren Minderjährigen führen muß. Deshalb kommt die vielfach vorgeschlagene Schaffung besonderer Anstalten nicht in Betracht, ganz abgesehen davon, daß dieser Vorschlag einerseits von dem Gedanken weiterer Erziehungsversuche ausgeht, andererseits den aus den verschiedensten Gründen nicht durchführbaren Zusammenschluß mehrerer Fürsorgeerziehungsbehörden zum Zwecke gemeinsamer Belegung dieser Anstalt bedingt.

Es blieb daher nur übrig, die Lösung in einer Verbindung mit bereits bestehenden und nicht voll ausgenutzten Einrichtungen zu suchen. Das führte zur Aufwerfung der Frage, ob nicht die Arbeitsanstalten in irgendeiner Weise den vorher geschilderten Zwecken dienstbar gemacht werden könnten. Wie vorherzusehen war, hat der Gedanke zahlreiche Gegner auf den Plan gerufen¹⁾. Leider gehen die ablehnenden Äußerungen vielfach von durchaus falschen

Voraussetzungen aus und stellen hinsichtlich des Charakters der Anstalten und der in ihnen herrschenden Methoden Behauptungen auf, deren Richtigstellung im Interesse einer leidenschaftslosen Erörterung und damit Klärung der Angelegenheit dringend notwendig erscheint.

Wenn auch Steigerthal in dem eingangs erwähnten Aufsatz bereits manchen Irrtum berichtigt hat, so kann doch leicht der Eindruck erweckt werden, als handle es sich bei ihm um die besondere Einrichtung der Anstalt Farmsen. Demgegenüber muß betont werden, daß auch in den preußischen Anstalten die von den Gegnern des Arbeitshauses geschilderten Verhältnisse nicht mehr anzutreffen sind.

Zunächst besteht ein völlig falsches Bild von der Zusammensetzung der Insassen der Arbeitsanstalten. Am 1. Januar d. J. waren in den zehn Arbeitsanstalten der preußischen Provinzen 1617 Personen untergebracht, von denen rund 110 Frauen waren. Da die Zahl der auf Grund strafrechtlicher Verurteilungen neu eingewiesenen Insassen ständig abnimmt, so muß man bei Bewertung der Zahlen stets im Auge behalten, daß es sich bei den Bewohnern der Anstalten vielfach um Personen handelt, bei denen die Voraussetzung für Unterbringung schon einige Zeit zurückliegt und die Zurückhaltung in der Anstalt mehr den Zweck der Betreuung als den der als Strafvollzug gedachten Bewahrung hat. Dem Grund ihrer Überweisung nach handelte es sich am 1. Januar d. J. um 964 Landstreicher und Bettler (§ 361 Nr. 3 und 4 StGB.), 58 Arbeitsscheue und Obdachlose (§ 361 Nr. 7 und 8 StGB.), 34 Zuhälter (§ 181 a StGB.), 12 Dirnen (§ 361 Nr. 6 StGB.), 9 Trinker (§ 361 Nr. 5 StGB.), 3 Spieler (§ 285 a StGB.), 165 säumige Unterhaltspflichtige (§ 21 PrAVFV.) und 372 sonstige Insassen, insbesondere entmündigte oder unter vorläufiger Vormundschaft stehende Alkoholkranke, die zum Zwecke der Heilung untergebracht sind, ohne daß bei ihnen die Voraussetzungen des § 361 Nr. 5 StGB.) vorliegen.

Aus diesen Zahlen ergibt sich, daß die Befürchtung, die Insassen der Anstalten könnten ungünstig auf die Zöglinge einwirken, soweit von einer derartigen Einwirkung den in Betracht kommenden Minderjährigen überhaupt noch die Rede sein kann, nicht berechtigt ist. Selbst wenn man mit zahlreichen modernen Pädagogen auf dem Standpunkt steht, daß bei diesen Zöglingen eine systematische erzieherische Beeinflussung noch möglich ist, die durch die Einflüsse der Umwelt gestört werden könnte, so fallen die geringen Zahlen der Zuhälter, Trinker und Dirnen deshalb schon nicht ins Gewicht, weil hier durch entsprechende Verteilung dieser Insassen einerseits und der Zöglinge andererseits auf verschiedene Anstalten jede Berührung von vornherein ausgeschaltet werden kann. Was die übrigen Arten von Insassen anbetrifft, so braucht wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß kein Verfechter des Gedankens der Einspannung des Arbeitshauses in den Rahmen der Fürsorgeerziehung daran denkt, die Minderjährigen mit ihnen zu mischen. Vielmehr ist stets an eine möglichst weitgehende Trennung, insbesondere die gesonderte Unterbringung bei Nacht und während der Erholungszeit gedacht, wie auch das Aufsichts- und Pflegepersonal nach Möglichkeit ein besonderes sein wird. Daneben wird sich allerdings bei manchen Arbeiten ein Zusammenkommen nicht vermeiden lassen. Geht man jedoch von dem Gedanken aus, daß es sich hier um eine von der wirtschaftlichen Not aufgezwungene Maßnahme handelt, die gegenüber anderen sonst sich zwangsläufig ergebenden Folgerungen das kleinere Übel ist, so wird man trotz der sicherlich zu verstehenden pädagogischen Bedenken zugeben müssen, daß die Möglichkeit einer nachhaltigen ungünstigen Beeinflussung von Seiten der Landstreicher und Bettler, ebenso wie von den Arbeitsscheuen und den von ihnen

sich meist nur durch den Titel der Einweisung unterscheidenden säumigen Unterhaltspflichtigen nicht sehr groß ist. Denn zumeist handelt es sich hier um indolente Personen, die lediglich den Wunsch haben, selbst möglichst wenig behelligt zu werden. Das gilt insbesondere von den entmündigten Alkoholikern, die durchweg harmlose, aber willensschwache Menschen sind und, sobald sie keine Möglichkeit haben, der Versuchung zu unterliegen, durch Gutmütigkeit und Hilfsbereitschaft, ja nicht selten besonderen kameradschaftlichen Geist sich auszeichnen. Im Gegenteil wird man, worauf auch Steigerthal auf Grund gemachter Erfahrungen hinweist, erwarten können, daß die gegenseitige Einflußnahme bei geschickter Ausnutzung des Gegensätzlichen für beide Teile sich vorteilhaft auswirken kann.

Lediglich die Benützung der gleichen Gebäude, die gleiche Lebensweise und die gleiche Arbeitsweise sollen also das Gemeinsame der Fürsorgeerziehung in diesem an sich ihren Grundgedanken, wie zugegeben werden muß, fremden Stadium und der Arbeitsanstalt sein. Das aber ist das zweite große Bedenken, daß die Gegner haben, bei denen Arbeitshaus gleichbedeutend mit Prügelstrafe und ähnlichen rückständigen Dingen ist. Es kann davon abgesehen werden, an dieser Stelle zu wiederholen, was Steigerthal in dieser Hinsicht ausführt. Auch in den preußischen Anstalten gibt es weder die Prügelstrafe noch die zehnstündige Arbeitszeit²⁾. Fürsorgerische Betreuung und sozialpädagogische Maßnahmen jeder Art sind die Mittel, durch die auf die Insassen einzuwirken versucht wird³⁾. Daß das Heilmittel der organisierten und streng durchgeführten Beschäftigung bei der Art der Insassen die erste Rolle spielt, ist selbstverständlich. Diese Tatsache ist aber gerade ein Hauptgrund, weshalb die Arbeitsanstalt der letzte Versuch auch bei den Minderjährigen sein soll, denen mit den feineren Mitteln der in den Fürsorgeerziehungsheimen angewandten Methoden nicht beizukommen ist. Dabei sind die Arbeitsmöglichkeiten in den Arbeitsanstalten so zahlreich, daß trotzdem für die individuelle Behandlung des einzelnen Zöglings genügend Platz bleibt. Wenn Steuck⁴⁾ meint, niemand heile einen Kranken dadurch, daß er ihn mit einem Abscheidenden zusammen tue, so übersieht er einerseits, daß es sich bei den Arbeitshausinsassen keineswegs in ihrer Mehrzahl um Abscheidende handelt, wie die vorstehende Zusammenstellung zeigt, daß aber andererseits die Unterbringung des Minderjährigen in der Arbeitsanstalt auch kein Heilungsversuch mehr sein soll, sondern sich eher mit der Unterbringung unheilbarer Lungenkranker zum Zwecke der Verhinderung der Ansteckung Gesunder vergleichen läßt. Wie man auch bei diesen Kranken versuchen wird, durch Gewöhnung an gewisse Verrichtungen einen Einfluß auf den Ablauf der Krankheit zu gewinnen, so soll auch der Arbeitsrhythmus der Arbeitsanstalt ein Mittel sein, auf den Zögling einzuwirken.

Eine Verkennung der Beweggründe bedeutet es aber, wenn behauptet wird, daß für die Forderung nach dem Arbeitshaus für unerziehbare Zöglinge der Wunsch maßgebend gewesen sei, leerstehende Anstalten wieder rentabel zu machen⁵⁾. Denn nicht von seiten der Arbeitsanstalten, sondern von seiten der Fürsorgeerziehungsbehörden ist die Forderung zuerst erhoben worden in der richtigen Erkenntnis, daß es unverantwortlich ist, für Erziehungsversuche an einem Minderjährigen, die entweder überhaupt aussichtslos sind oder deren Erfolg in kurzer Zeit wieder schwindet, Beträge aus Mitteln der Allgemeinheit auszugeben, die einem Familienvater für den Unterhalt und die Erziehung

²⁾ Gegenüber der gegenteiligen Behauptung von Friedländer a. a. O.

³⁾ Vgl. im übrigen Schöbel, Vom „Ochsenkopf“ zur Arbeitsanstalt (Berliner Wohlfahrtsblatt 1932 Nr. 3.).

⁴⁾ a. a. O. S. 503.

⁵⁾ a. a. O. S. 503.

seiner erbgesunden Kinder nicht zur Verfügung stehen. Wenn andererseits heute die Arbeitsanstalten es als ihre fürsorgerische und sozialpädagogische Mindestaufgabe ansehen, „den Insassen den Glauben an die Menschheit zurückzugeben und in ihnen das Bewußtsein zu erwecken, an dem Geschick der Gemeinschaft verantwortungsvoll beteiligt zu sein, sowie ihren physischen und psychischen Willen so zu stärken, daß sie durch entsprechendes Verhalten an dem Aufbau der Gemeinschaft tatkräftig mitarbeiten“⁶⁾, so haben sie ein Ziel, das als Erfolg der Fürsorgeerziehung bei den für sie in Betracht kommenden Minderjährigen zweifellos schon sehr hoch gewertet werden muß.

Betrachtet man die Ausführungen der Gegner der Arbeitsanstalt als Einrichtung der Fürsorgeerziehung näher und vergleicht sie mit den in vorstehenden Ausführungen nur angedeuteten Gedankengängen, so gewinnt man den Eindruck, daß es sich vielfach nur um einen Streit um Worte handelt. Denn nicht nur hinsichtlich des Begriffs der Arbeitsanstalt, wie der Eingliederung der Zöglinge in ihren Betrieb herrschen Mißverständnisse, sondern vor allem auch hinsichtlich des Umfanges der Maßnahme. Nähere Untersuchungen über die Zahl der in Betracht kommenden Zöglinge würden bald offenbaren, daß diese Zahl sehr gering ist. Wenn sich die Fürsorgeerziehungsbehörden trotzdem einen fühlbaren erzieherischen und auch finanziellen Erfolg versprechen, so liegt das an den mittelbaren Wirkungen, die die Maßnahme und ihre gesetzliche Möglichkeit zweifellos haben werden. Der Versuch wird überzeugen. Daß er mit allen Sicherungen gegen eine mißbräuchliche Ausnutzung der Möglichkeit der Unterbringung in der Arbeitsanstalt ausgestattet sein kann und muß, wird auch von den Befürwortern des Vorschlags gern anerkannt. Denn in Erkenntnis und Würdigung der zweifellos bestehenden Bedenken wird auch denen, die trotzdem bei Abwägung des Für und Wider sich für die Ausnutzung der geschilderten Möglichkeiten entschieden haben, weil sie darin das geringere Übel erblicken, diese Entscheidung nicht leicht. Auch sie hoffen und wünschen, daß einmal die Zeit kommt, in der man es der Allgemeinheit gegenüber wieder verantworten kann, auch für diese Minderjährigen größere Mittel aufzuwenden, selbst auf die Gefahr hin, daß diese Beträge zwecklos vertan sind. Solange aber gerade auf dem Gebiete der Erziehung unserer geistig und sittlich gesunden Jugend, die doch in der Zukunft das Rückgrat unseres Volkes bilden soll, so einschneidende Maßnahmen, wie sie die preußischen Sparverordnungen vorsehen, infolge der wirtschaftlichen Not erforderlich sind, kann diese Verantwortung nicht übernommen werden.

「Aussprache」²⁰⁰

「Neue Wege der gemeinnützigen Rechtsauskunft」^{HST}

Von Rechtsanwalt Paul Jessen, Kiel, ^{Kauf}

Mitglied des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins und des Verbandes der Rechtsauskunftsstellen.

Die deutsche Anwaltschaft rüstet sich zur Ausübung der gemeinnützigen Rechtsfürsorge und ist sich bewußt, daß sie mit dieser Tätigkeit Neuland betritt. Selbstverständlich gewährleistet der Anwaltsberuf die persönliche Eignung für Rechtsberatung und Rechtsbetreuung; ebenso ist klar, daß es sich auch auf diesem neuen Gebiet um eine Art der Rechtspflegetätigkeit handelt, die den Inhalt des Anwaltsberufs bildet. Der Unterschied der Rechtspflegetätigkeit des Fürsorgers und des Anwalts liegt in der zweckbestimmenden Funktion: Der A n w a l t übt Rechtspflegetätigkeit aus im Dienst der Klienten auf vertraglicher Grundlage, die Treupflicht zum

⁶⁾ Schöbel a. a. O.

Klienten ist daher wesentlicher Inhalt dieses Vertrages und kennzeichnet die einseitige Stellung des Anwalts zum Klienten. Der Fürsorger dagegen ist Glied der organisierten Wohlfahrtspflege; in dem Bestreben, Rechtsschaden von der Allgemeinheit abzuwenden, ist er an keine der ihm gegenübertretenden Parteien gebunden, nimmt vielmehr eine überparteiliche Stellung ein. Wenn sich also der Anwalt der Fürsorgetätigkeit widmen will, ist es logische Konsequenz, daß er diese doppelte Tätigkeit eines Anwalts und Fürsorgers trennt; es muß verhütet werden, daß Fürsorge- und Praxismandate sich vermischen. Als Referent in den Gremien des Deutschen Anwaltvereins habe ich diesen leitenden Grundsatz in den Vordergrund geschoben; das eingehende Referat ist zwecks Aufklärung der Gesamtanwaltschaft veröffentlicht (Beilage zum Anwaltsblatt 1932, Mainummer).

Es ist nicht zu verkennen, daß die Triebfeder zur Ausübung dieser Tätigkeit verschieden ist beim eigentlichen Fürsorger und beim Anwalt. Bei dem Fürsorger ist maßgebend der Fürsorgebetrieb im Dienst der dem Staat obliegenden Wohlfahrtspflege. Dieser Dienst ist an sich nicht Aufgabe des Anwaltsstandes, so daß für ihn ein anderer Impuls bestehen muß, und dieser kann nur das Standesinteresse sein. Der Anwaltsstand ist Organ der Rechtspflege und dient dem Rechtsstaat. Genau so wie der einzelne Anwalt den Rechtsschutz des einzelnen ausübt, ist es Aufgabe des gesamten Standes, den Rechtsschutz der Volksgesamtheit im Dienste des Rechtsstaats zu gewährleisten. Es liegt im Wesen des Rechtsstaates, daß jeder Volksgenosse, ob arm oder reich, an den Rechtsschutzeinrichtungen teilnimmt und damit auch Zugang zur Anwaltshilfe hat. Soweit das Streitverfahren in Betracht kommt, dienen die Bestimmungen über das Armenrecht diesem Zweck. Dagegen besteht eine gesetzliche Lücke in der Rechtsbetreuung der Unbemittelten auf außergerichtlichem Gebiet. Diese Aufgabe ist bisher ausgefüllt durch die Organe der Wohlfahrtspflege. Wenn jetzt die Anwaltschaft sich ebenfalls dieser Aufgabe widmen will, so geschieht dies im Dienst des Rechtsstaates. Bolzau hat durchaus recht, daß es gerade in der jetzigen Notzeit eine Existenzfrage des Anwaltsstandes ist, die Verbindung mit dem Volksganzen zu pflegen, wenn er den Aufgaben eines Kulturberufes gerecht werden und verhindern will, daß die Anwaltschaft in Anbetracht der ständig wachsenden Einschrumpfung der wirtschaftlich leistungsfähigen Klientel in eine gefährliche Isolierung gerät. Es muß ausdrücklich hervorgehoben werden, daß alle Anwälte von jeher Unbemittelten unentgeltliche Rechtshilfe geleistet haben im Rahmen der Praxis. Diese unsichtbare, auf dem Gedanken der Caritas beruhende Dienstleistung muß aber als unzureichend bezeichnet werden, da die Rechtsversorgung der Armen ein Massenproblem geworden ist. Diese Gedankengänge lassen erkennen, daß wir Anwälte mit Bolzau Ausführungen durchaus einig sind. Diese grundsätzliche Übereinstimmung ist auch in dem Zusammenarbeiten der Anwaltschaft und des Verbandes der Rechtsauskunftsstellen zutage getreten.

Und nun einige Bemerkungen über die praktische Handhabung. Die Zentralorganisation der Anwaltschaft, der Deutsche Anwaltverein, war nicht in der Lage, sich auf ein bestimmtes Schema festzulegen, sondern hat geglaubt, daß den örtlichen Verhältnissen Rechnung getragen und den örtlichen Vereinen eine gewisse Freiheit in der Ausgestaltung des Rechtsfürsorgedienstes gelassen werden müsse. Darin erblickt Bolzau eine Gefahr. Es ist nicht zu leugnen, daß jedenfalls in der Übergangszeit mit einer gewissen Mannigfaltigkeit der Betriebsformen gerechnet werden muß. Durch die Aufklärung der örtlichen Vereine ist aber Sorge getragen, daß ihnen eine gründliche Kenntnis der problembeladenen Materie übermittelt ist und ferner eingehende Vorschläge über zweckmäßige Einrichtungen gemacht sind, die sich mit der Grundhaltung des Fürsorgegedankens decken. Es gibt eine weitere Möglichkeit, fehlerhafte Gründungen zu verhindern. Genau so wie in der Bearbeitung der theoretischen Probleme die Arbeitsgemeinschaft der beiderseitigen Spitzenverbände zum Erfolg geführt hat, muß zur Erfüllung der praktischen Aufgabe in jedem örtlichen Kreis die entsprechende Gemeinschaftsarbeit organisiert werden. Die Fürsorgeorgane und örtliche Anwaltschaft müssen sich an einem Tisch zusammenfinden, um zu verhindern, daß jeder ohne Rücksicht auf den anderen seine eigenen Wege geht und nur seine eigenen Interessen verfolgt. Wie man sich findet, ist gleichgültig. Genau so wie wir alle örtlichen Anwaltsvereine aufgefordert haben, mit den Fürsorgeorganen zusammenzuarbeiten, mögen letztere, was ich hiermit

dringend empfehle, aus eigenem Antrieb die Fühlung mit der örtlichen Anwaltschaft aufnehmen. Sollte in irgendeinem Bezirk der Anschluß nicht erzielt werden oder sollten sonstige Störungen eintreten, so sei weiter empfohlen, die Mithilfe des Verbandes der Rechtsauskunftsstellen anzurufen; er wird dank seiner Fühlungnahme mit der Zentralorganisation der Anwaltschaft in der Lage sein, vermittelnd einzugreifen. Ich möchte es unterlassen, schon jetzt auf Einzelheiten einzugehen, dies erscheint verfrüht. Viel wichtiger ist es, beide Teile zur Gemeinschaftsarbeit aufzurufen und die dahin führenden Wege zu weisen; wenn diese Arbeitsgemeinschaft überall erreicht wird, dürfen wir der künftigen Entwicklung vertrauensvoll entgegensehen und die Hoffnung hegen, daß das von den Fürsorgestellten in jahrelanger zäher und opfervoller Arbeit aufgebaute Werk vor dem Verfall geschützt und auch künftig den notleidenden Volkskreisen nutzbar gemacht wird.

† Soziale Kasuistik ^{HST}

bearbeitet von S. Wronsky ^{KWF}

19. Fall: Bruno Bieber. Beginn der Behandlung: Januar 1932.
Familienmitglieder: Ehemann, Bruno Bieber, geb. 1903, Ehefrau, Hanni B., geb. 1905, Kinder: Hans B., geb. 1927, Marie B., geb. 1928.

Herr B. wendet sich in einem Schreiben an die Fürsorgestelle mit der Bitte um eine Beihilfe. Er ist seit über zwei Jahren arbeitslos, hat zwei kleine Kinder und seine Frau ist im fünften Monat einer neuen Schwangerschaft. Aus den eigenen Angaben der Eheleute, dem Wohlfahrtsamt, dem Wohlfahrtskommissionsvorsteher und dem Arzt ergibt sich folgendes Bild:

Anamnese: Ehemann: Lebenslauf: Herr B. ist in Pommern als Sohn eines Arbeiters geboren. Der Vater ist früh gestorben, zu dem Stiefvater bestand ein schlechtes Verhältnis. Er hat die Volksschule besucht, ist viele Jahre als Kutscher berufstätig gewesen, zuletzt in der Markthalle. Im Jahre 1926 hat er geheiratet, aus der Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen. Seit 1929 ist er arbeitslos.

Gesundheit: Herr B. ist gesund, durch die schwierigen Wirtschaftsverhältnisse nervös geworden.

Mentalität: Herr B. wird als gewalttätiger Mensch geschildert, der Frau und Kinder mißhandelt, Frauen von der Straße mit in seine Wohnung nimmt, er gilt als jähzornig, spricht vielfach in wüsten Beschimpfungen und nimmt auf den Schwangerschaftszustand seiner Frau keine Rücksicht. Sein Interesse wird durch ein Aquarium, das er seit seiner Kindheit besitzt, und durch seine Kinder in Anspruch genommen.

Ehefrau: Frau B. stammt aus einer Arbeiterfamilie. Sie ist als jüngstes von 17 Kindern geboren, von denen 10 Kinder gestorben sind. Mit der Stiefmutter besteht ein schlechtes Verhältnis. Frau B. heiratete ihren Mann angeblich, um den schwierigen Familienverhältnissen zu entgehen. Sie befindet sich im fünften Monat der Schwangerschaft mit starken Beschwerden. Sie glaubt an Leukämie zu leiden, äußert Selbstmordgedanken und will die Kinder ebenfalls töten. Sie ist eine geistig beschränkte Persönlichkeit, die den Lebensumständen in keiner Weise gewachsen ist. Sie ist in Protest zu der Schwangerschaft, leidet an übermäßiger Dauer der Menstruation, ist viel beleidigt, schwermütig ablehnend gegen ihre Umwelt. Die engen Wohnungsverhältnisse tragen zur Zerrüttung der Ehe bei.

Eheverhältnis: Die Ehe ist vom ersten Tage an zerrüttet; angeblich hat Herr B. seine Frau in der Hochzeitsnacht mit Gonorrhoe angesteckt, dies hat eine völlige Frigidität gegenüber dem Manne ausgelöst. Herr B. betrügt seine Frau, nimmt bisweilen fremde Frauen in die Wohnung. Er hat eine etwas laute Sprechweise, wie sie angeblich in seinem Beruf üblich ist. Die Frau ist gegenüber dieser Art der Ausdrucksweise besonders empfindlich.

Kinder: Beide Kinder sind gesund und gut entwickelt.

Soziale Diagnose: Herr B. bezieht Erwerbslosenhilfe in Höhe von 86,24 RM, von denen die Miete für eine Wohnung mit Stube und Küche in Höhe von 22,80 RM

abgeht, so daß 63,44 RM zum Unterhalt für 4 Personen bleiben. Es sind Versatgschulden in Höhe von 15,— RM für Kleidung vorhanden. Die notwendigen Medikamente für die Krankheit von Frau B. können nicht angeschafft werden. Die Wohnung ist ausreichend mit einfachen Möbeln ausgestattet.

Vorteile: Die körperliche Gesundheit des Mannes und die günstige Entwicklung der Kinder.

Nachteile: Lange Erwerbslosigkeit des Mannes, Überbeanspruchung des Nervensystems, organische Leiden der Frau und schwere Schwangerschaft, zerrüttete Eheverhältnisse, zu geringes Einkommen.

Soziale Therapie: Das Wohlfahrtsamt hat ergänzend mit Sonderbeihilfe und Kleidung unterstützt; und Herrn B. vorübergehend zu Aushilfsarbeiten herangezogen. Von der freien Fürsorge werden Beihilfen zur Ernährung und Kleidung gegeben sowie Medikamente zur Beruhigung verschafft. Da die schlechten Eheverhältnisse als eine wesentliche Ursache zum sozialen Abgleiten der Familie angesehen werden müssen, wird zunächst zur weiteren Klärung der Persönlichkeit der Frau B. eine Rücksprache mit einem Individualpsychologen vermittelt, dessen Gutachten folgendermaßen lautet:

„Die Ehe ist schiecht vom ersten Tage an. Frau B. berichtet zögernd, hat Furcht, daß der Mann erfahren könnte, was sie erzählt, ist schwer zu erwärmen. Die Ehe begann damit, daß Frau B. sich in der ersten Nacht von ihrem Mann mit Gonorrhoe ansteckte. Die Krankheit ist beim Mann nach einiger Zeit ausgeheilt worden. Bei Frau B., die immer starke Hemmungen hatte, ist dieses erste Erlebnis der Tod der Liebesbeziehungen. Frau B. hat geheiratet, um überhaupt von Hause wegzukommen. Sie ist von 17 Geschwistern die jüngste, 10 sind gestorben. Sie leidet ihrer Angabe nach an Leukämie und fühlt sich dadurch bedroht, daß ihr verschriebene Medikamente nicht mehr geliefert werden. Frau B. hat 2 Kinder, es besteht eine neue Schwangerschaft. Frau B. hat während ihrer Schwangerschaften immer stark an Erbrechen gelitten, was, wenn es in übermäßiger Weise auftritt, eigentlich immer als ein Ausdruck des Protestes gegen die Schwangerschaft gedeutet werden kann. Frau B. haßt ihren Mann, weil sie ihn überhaupt nicht liebt und schätzt, sie fühlt sich betrogen und mißhandelt und benimmt sich, wie der Mann sagt, wie „ein rohes Ei“. Sie ist immer beleidigt, schwermütig, das Leben hat keinen Sinn für sie, sie glaubt Grund zur Eifersucht zu haben und paßt scharf auf ihren Mann auf. Sie ist eine frigide Frau, die sich dem Mann verweigert. Übermäßige Dauer der Menstruation scheint auch ein Symptom der Ablehnung der Ehe, nicht nur mit diesem Mann. Sie würde wahrscheinlich in jeder Ehe gleichstarke Schwierigkeiten haben. — Der Mann ist jähzornig, Frau B. behauptet, daß er sie mißhandelt. Es ist möglich, daß er es tut, aber vielleicht meint Frau B. diese Behauptung nicht im wirklichen Sinne des Wortes. Der Mann sagt, als Kutscher habe er sich eine etwas laute Sprechweise angewöhnt. Die Frau empfindet das laute Sprechen schon als Beschimpfung. Daß der Mann diese Bemerkung macht, ist ein Zeichen, daß er über die Dinge nachdenkt. Es ist auch möglich, daß die Äußerung der Frau, der Mann schlage sie, nicht wörtlich zu nehmen ist.

Die Prognose für diesen Fall als Ehefall ist recht ungünstig. Es ist bestensfalls ein Minimum an Übereinstimmung zu erzielen. Die Ehe ist wahrscheinlich eine Qual für beide. Die Frau empfindet subjektiv, wie furchtbar schwer sie es hat, während man sagen kann, daß objektiv der Mann es auch sehr schwer hat. Eine radikale Therapie für Frau B. scheint notwendig. Die Therapie wird erschwert dadurch, daß die Frau recht beschränkt ist. Sie ist nicht gut ansprechbar. Kontakt mit ihr ist schwer. Dazu kommt, daß sie durch eine bigotte Erziehung schwierig ist. Die Frau ist gefährdet und gefährdet selbst. Ihre Drohung, die Kinder zu töten, ist kein leeres Gerede. In ihr schwelt schon sehr lange ein Haß gegen den Mann, der sich äußerlich zwar in Schermschmut ausdrückt, aber der Mann fühlt, daß Gefahr droht. Es ist schon wahrscheinlich eine Hilfe, daß sie sich aussprechen kann. Sie leidet unter stetem Vergleichszwang. All' ihren Geschwistern geht es besser als ihr.

Von der Therapie kann man nichts Übermäßiges erwarten, die Stellung zum Mann wird nur wenig verändert werden, aber wenn sie nur wenig verändert wird, ist schon einiges getan. Die Frau ist mehr oder minder verloren. Durch das große Maß an Beschränktheit ist es, als ob Mauern sich um sie zusammendrängen.

Die Aufgabe ist hier, die Frau etwas lebensfähiger zu machen, sie fortgesetzt zu ermutigen. Daß die Ehe gut werden kann, ist fast unmöglich.

Notwendig ist eine gründliche internistische Untersuchung zur Feststellung, ob Leukämie besteht. — Notwendig ist eine Beeinflussung des Mannes, sich richtiger zu verhalten. Eine große Schwierigkeit ist das Wohnungsproblem. Die räumliche Distanzlosigkeit bedeutet eine große Gefährdung. — Typisch ist, daß Frau B. auf die Frage, warum sie sich nicht anfangs gleich hat scheiden lassen, keine Antwort geben kann. Man müßte etwas über die Entwicklung der Schwestern und über das Elternhaus wissen.“

Zur weiteren Klärung wird Frau B. einem Psychiater vorgeführt, dessen Gutachten wie folgt lautet:

„Frau B. hat mich auf Ihre Veranlassung gestern aufgesucht. Was die Frage ihrer angeblichen Leukämie betrifft, so empfehle ich dringend, sie durch einen Internisten untersuchen zu lassen. Ihre gestrige körperliche Untersuchung — allerdings ohne Blutuntersuchung — macht es nicht sehr wahrscheinlich, daß eine Leukämie besteht. Diese Frage muß unbedingt geklärt werden, da die Art der Behandlung davon abhängt. Jedenfalls empfiehlt es sich nicht, ihr ohne Untersuchung weiterhin Hepakat zu bewilligen. Was den psychischen Zustand von Frau B. betrifft, so handelt es sich um keine tiefgehende Depression. Die soziale Notlage scheint eine entscheidende Rolle zu spielen. Sie fürchtet neue Schwangerschaften. Mit der bestehenden hat sie sich einigermaßen abgefunden, trotzdem dieselbe nicht ihrem Willen entspricht. Hinzu kommt, daß zeitweise in der Ehe Schwierigkeiten bestanden, weil der Mann ihr untreu war. Augenblicklich ist die Ehe aber wieder besser. Die Möglichkeit der Empfängnisverhütung tröstet sie. Sie ist in diesen Dingen gänzlich unerfahren. Ihre Sorge sei gewesen, daß sie keine Kinder mehr bekommen wolle. Weitere Selbstmordgedanken lehnt sie ab. Durch die lange Arbeitslosigkeit des Mannes und durch die beiden Kinder, für die sie sorgen müsse, habe sie manchmal den Mut verloren. Beachtenswert erscheint mir, daß sie selbst die jüngste von 17 Geschwistern ist.

An sich macht Frau B. einen wenig psychopathischen Eindruck. Ich habe den Eindruck, daß sie durch einige psychotherapeutische Sitzungen ermutigt werden kann unter der Voraussetzung, daß man ihr sozial weiterhilft.“

Sozialpsychologische Diagnose und Prognose: Es war Aufgabe der psychotherapeutischen Arbeitsgemeinschaft festzustellen:

1. ob eine psychische Behandlung mit dem Ziel der Ermutigung für Frau B. Aussicht auf Erfolg verspricht,
2. ob eine günstigere Gestaltung der Ehe durch den psychischen Einfluß der Fürsorgerin zu erzielen ist,
3. welche ärztlichen Maßnahmen zur Behebung der Erkrankungen der Frau B. in Anspruch zu nehmen sind.

Eine psychische Behandlung mit dem Ziel der Ermutigung der Frau B. wird durch einen Psychiater für notwendig erachtet. Eine Besserung der Ehe wird auf Grund der Kenntnis der Persönlichkeit des Herrn B. für möglich gehalten. Die Fürsorgerin soll möglichst in dauernder Beziehung mit dem Ehepaar versuchen, auf eine gegenseitige Verständigung der Eheleute hinzuwirken.

Besondere ärztliche Maßnahmen für organische Krankheiten sind nicht erforderlich.

Eine Leukämie wird nach der ärztlichen Untersuchung nicht festgestellt. Es handelt sich bei den Besorgnissen der Frau um einen psychischen Widerstand gegen ihre Schwangerschaft.

Während der Schwangerschaft soll Schwangerschaftshilfe geleistet werden. Eine Kräftigung durch Erholung wird nach dem Ablauf der Entbindung für zweckmäßig gehalten.

Soziale Forschungsarbeiten

Bedürfnis und Befriedigung

Eine Untersuchung über die Hintergrundmächte der Gesellschaft. Von Dr. Siegfried Kraus, Wien. Verlag von Julius Springer, Wien, 1931. 109 S. Preis 7.50 RM.

Die vorliegende Untersuchung zeichnet sich durch eine ungewöhnliche Weite der Betrachtungsweise, durch eine letzte logische Konsequenz in ihren Folgerungen aus. Die wesentlichsten Lebenserscheinungen des Menschen werden in ihrer funktionellen Bedeutung innerhalb des Systems menschlicher Bedürfnisse und Bedürfnisbefriedigungen untersucht und das Schwergewicht hierbei auf den sozialwissenschaftlichen Ausgangspunkt gelegt.

Der Verfasser sieht mit Recht in einer solchen Untersuchung neben ihrer theoretischen eine eminent praktische Bedeutung, da das soziale Leben weitgehend von Bedürfnissen, Unterbefriedigungen und Befriedigungen beherrscht wird und jede weitere Erkenntnis auf diesem Gebiet sich daher für die soziale Arbeit entscheidend auswirken muß.

Die gegenwärtige Umwandlung aller Begriffe zwingt den Menschen, ständig Stellungnahmen zu Einzelproblemen zu finden, deren Beziehung untereinander häufig nicht erkannt wird und so dazu führt, den Menschen in eine mehrfache Ichspaltung, eine für die soziale Einordnung besonders schwierige Erscheinung, zu treiben. In der Ichspaltung wird aber dann der Wunsch lebendig, im einheitlichen Ich zu leben und die alte Forderung, sich selbst zu erkennen, zu verwirklichen. Eine Elementarvorbereitung hierfür ist die Entfaltung des Bedürfnisträgers zum selbständigen Befriedigungserwirker und endlich zu einem souveränen Ich gegenüber den eigenen elementaren Bedürfnissen. Ihre Kennzeichnung liegt in den drei Hauptformen des Ich, dem im Bedürfnis eingeschlossenen, dem im Leibe inkarnierten und dem souveränen Ich.

Der folgende Aufbau von Befriedigungsplänen und dem Weltgebäude steht in einer starken Beziehung zu dem Anhang „Sozialhistorische und sozialpolitische Skizzen“, die in eindringlichster Weise auf knappstem Raum die Verschiedenheit der geistigen Bestimmtheit der Kulturkreise, insbesondere auch die Gegensätze östlicher und westlicher Geistigkeit aufzeigen, und die Ordnung der Weltbilder Alt-Chinas, Alt-Indiens, der altislamitischen, altjüdischen und altchristlichen Kultur darstellen.

Aus diesen Hintergrundmächten wird versucht, eine reine Begründung des Lebenswillens des Menschen zu finden, die außerhalb der Kausalkette der Bedürfnisbefriedigung die Möglichkeit einer überindividuellen und übersozialen Neubegründung menschlichen Wesens in sich trägt. Dr. Kraus findet diese Sinnggebung in der Möglichkeit des souveränen Ich, sich zum Organ eines das Universum umschließenden Weltwillens zu machen.

Das Buch wird die soziale Arbeit ein wesentliches Stück fördern, es ist eine der wenigen Schriften, die der forschenden Weiterarbeit ungewöhnlich reiche Anregung bietet.

G ö t z e.

Rundschau

Allgemeines

Notverordnung über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. 6. 1932.

Das nach der Demission des Kabinetts Brüning gebildete neue Kabinett v. Papen erläßt seine erste Notverordnung, nachdem es ursprünglich gehofft hatte, ohne solche auskommen zu können.

Die Notverordnung bringt einschneidende Veränderungen in der Ar-

beitslosenversicherung; die Unterstützungssätze sollen hier durchschnittlich um 23 % gesenkt und nach sechswöchiger Versicherungsleistung die Hilfsbedürftigkeitsprüfung eingeführt werden. Die Sätze der Krisenunterstützung werden um 10 % gesenkt, die Leistungen der Wohlfahrtsunterstützungen ebenfalls.

Für die Invaliden-, Knappschafts- und Angestelltenrente beträgt die durchschnittliche Senkung 4 bis 6 RM. monatlich; für die Unfallrente 7½ bis 15 %. — Leicht beschädigte Kriegsgesopfer erfahren

eine Rentenkürzung um 20 %, Kinderzulage und Waisenrente werden im allgemeinen nur noch bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres gezahlt, fallen also mit dem Jahre 1933 praktisch vollkommen fort.

Diese Kürzungen reichen aber zur Balancierung nicht aus; sie sind daher von neuen Belastungen begleitet. Alle Lohn- und Gehaltsempfänger einschließlich der Beamten haben eine Abgabe zur Arbeitslosenhilfe zu leisten, die progressiv nach dem Arbeitsentgelt gestaffelt ist und vom Bruttoentgelt erhoben wird. Die Krisenlohnsteuer geht praktisch in der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe auf.

Der Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden erfährt in bezug auf die Wohlfahrtslasten eine Verschiebung, auf die ebenso wie auf die Änderungen im Rechtsleben, die Vereinfachungen und Ersparnisse durch Kürzung des Instanzenzuges bringen soll, in der nächsten Nummer eingegangen wird.

Zur Sicherung der Haushalte wird die Freigrenze der Umsatzsteuer (jetzt 5000 RM.) beseitigt, eine Salzsteuer (12 Pf. pro Kilo — 1926 aufgehoben) wird wieder eingeführt. Für die Kirchensteuer wird Arbeits- und Dienstlohn unbeschränkt pfändbar gemacht. Die Lohn- und Gehaltspfändungsgrenze wird mit Wirkung ab 1. 7. generell auf 165 RM. monatlich herabgesetzt.

Die Mitteilungen über Arbeitsbeschaffung sind relativ zurückhaltend. Im Rahmen beschränkter Möglichkeiten sollen Notstandsarbeiten bereitgestellt werden, der freiwillige Arbeitsdienst soll ausgebaut werden sowie für Wohnungsinstandsetzung und Teilung Hilfe bereitgestellt werden.

Ende des Hauszinssteuererlasses in Preußen. Zum 1. Juli hört die Niederschlagung der Hauszinssteuerbeträge auf. Hauszinssteuer wurde bisher wohl allen laufend Unterstützten, den Erwerbslosen in Alu und Kru und einer großen Anzahl von Personen erlassen, die nur dadurch vor der Hilfsbedürftigkeit bewahrt blieben. Zwar wird der Gemeindeanteil an der Hauszinssteuer nach der pr. Verordnung vom 8. 6. erhöht, doch fehlt z. Z. der Verteilungsschlüssel, den erst die Durchführungs-

bestimmungen bringen werden. Der hierdurch drohende Verlust der Wohnung und die Notverordnung werden die Gemeinden neu belasten; die trotz Erhöhung schmale Reichsdotation, die ihnen im Verhältnis zur Masse der neu und in verstärktem Maße herantretenden Unterstützungsempfänger zufließt, wird die Differenz nicht ausgleichen können.

Das Archiv für Wohlfahrtspflege, das seine in breitem Rahmen gepflegte Beratung von Ausländern, die zum Studium sozialer Fragen nach Deutschland kommen, Anfang dieses Jahres in einem Zentralbüro für Studienreisen zusammengefaßt hat (s. Nr. 12, 7. Jahrg., S. 644 d. Ztschr.), veranstaltet gelegentlich der 2. Internationalen Konferenz für soziale Arbeit in Frankfurt a. M. vom 11. bis 14. Juli d. J. eine soziale Studienreise durch Deutschland, die folgende Städte berühren wird: Hamburg — Berlin — Dresden — Halle — Merseburg/Groß Kayna — Jena — Weimar — Frankfurt a. M. — Nähere Programme sind erhältlich im Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin C2, Neue Friedrichstraße 36, und im Reisebüro der Hapag, Berlin W 8, Unter den Linden 8.

Bevölkerungspolitik

Die staatlichen Beihilfen an besonders kinderreiche Familien sind auf Grund des Runderlasses des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 21. 4. 1932 (IM V 779) bei der erstmaligen Verleihung auf 150 RM. (bisher 200 RM.) zu kürzen.

Eine Änderung im Altersaufbau der preußischen Bevölkerung in den Jahren 1925 bis 1930 ist nach einer neuen Erhebung zu erkennen. Der starke Geburtenausfall in der Kriegszeit und die fortdauernde Geburtenabnahme nach dem Kriege üben jetzt ihre Wirkungen auf die Altersgliederung aus.

Die preußische Bevölkerung hat sich vom Jahre 1925 bis zum Jahre 1930 durch Geburtenüberschuß um 1,5 Millionen (3,9 %) auf 39,7 Millionen vermehrt. Der größte Zuwachs fällt auf die Gruppe im Alter von mehr als 65 Jahren (17,9 %). Im Alter von 45 bis 65 Jahren betrug der Zuwachs 9,3 %, im Alter von 20 bis 45 Jahren 9,6 %. Im Alter bis zu 20 Jahren ist eine Ab-

nahme von 7,2 % zu verzeichnen. Diese Verschiebungen wirken sich in der Fürsorge und der Sozialversicherung in einer erhöhten Leistungsverpflichtung aus, die sich in den kommenden Jahren noch verstärken wird.

Fürsorgewesen

Über die Organisation der kommunalen Wohlfahrtspflege 1931 berichtet eine statistische Erhebung von Dr. Helbling im „Städtetag“, 26. Jahrg., Nr. 4.

Stichtag der Erhebung ist der 1. April 1931. Beteiligt sind 87 Städte, und zwar:

24 Städte mit über 200 000 Einwohner

(Gruppe A).

22 „ mit 100—200 000 Einwohner

(Gruppe B).

41 „ mit 50—100 000 Einwohner

(Gruppe C).

(Unter den neun nicht beteiligten Städten befinden sich Berlin, Hamburg, Hannover und Halle.)

Einbezogen sind die Organisation der Jugendwohlfahrt, der Wirtschafts- und der Gesundheitsfürsorge.

Die Erhebung fand mit einigen nicht sehr wesentlichen Abweichungen fünf Organisationstypen vor.

Organisationsform I

(Gruppe A = 7, B = 12, C = 26, Sa. 45 Städte). Zusammenfassung der gesamten städtischen Wohlfahrtspflege in einem einzigen Amte.

Dieser Gruppe zuzurechnen ist der Typ Ia (Chemnitz), der außerdem ein selbständiges Kriegswohlfahrtsamt (Fürsorge für Kb. und Kh.) besitzt.

Organisationsform II

(Gruppe A = 1, B = 1, C = 2, Sa. 4 Städte), neben dem Wohlfahrtsamt ein selbständiges Jugendamt.

Organisationsform III

(Gruppe A = 7, B = 2, C = 8, Sa. 20 Städte), selbständig nebeneinander:

1 Wohlfahrts-(Fürsorge-)Amt,

1 Jugendamt,

1 Gesundheitsamt.

Hierbei hat z. B. Gladbeck außerdem ein Amt für Wohlfahrtserwerbslose.

Organisationsform IV

(Gruppe A = 7, B = 3, C = 3, Sa. 13 Städte), selbständig nebeneinander:

1 Wohlfahrts-(Fürsorge-)Amt,

1 Gesundheitsamt.

Organisationsform V

(Gruppe A = 1, B = 1, C = 1, Sa. 3 Städte). Bei Angleichung an Typ I bis IV, Trennung der gehobenen und der allgemeinen Fürsorge (Wohlfahrts- und Fürsorgeamt selbständig nebeneinander).

Eine nicht zu vergleichende Organisationsform stellt die Stadt Reuß dar: Neben dem Wohlfahrtsamt (Typ I) ein besonderes Amt für die Erwerbslosenfürsorge.

Bei dem Vergleich mit gleichen Erhebungen von 1925 zeigt sich eine fortgeschrittene Entwicklung in Richtung büromäßiger Konzentration aller Arbeitsgebiete in einem Amte.

Die Erhebung berichtet ferner noch über Zahl und amtliche Stellung der in der kommunalen Wohlfahrtspflege tätigen Personen. In den Städten mit über 200 000 Einwohner sind nach der Übersicht rund 11 000 Personen in amtlicher Stellung in der kommunalen Wohlfahrtspflege tätig, darunter außer dem leitenden und wissenschaftlichen Personal rund 1900 für die Fürsorge vorgebildete Personen. In den Städten von 100- bis 200 000 Einwohnern beträgt die Zahl rund 2900, darunter etwa 350 für die Fürsorge Vorgebildete. Insgesamt sind in der kommunalen Wohlfahrtspflege der durch die Erhebung erfaßten Städte von 50—200 000 Einwohnern rund 16 400, darunter 2600 für die Fürsorge vorgebildete Personen, in amtlicher Stellung; außerdem stellten sich 43 000 ehrenamtliche Mitarbeiter zur Verfügung. Li.

Der Begriff des Wohlfahrtserwerbslosen ist durch Richtlinien des Präsidenten der Reichsanstalt vom 7. 7. 1931 und einen erläuternden Erlaß vom 7. 3. 1932 (Beilage zum Reichsarbeitsblatt Nr. 5 vom 8. 3. 1932) neu abgegrenzt worden. Wichtig ist hier u. a. der Hinweis darauf, daß als Wohlfahrtserwerbslose nicht gelten: „nicht nur vorübergehend arbeitsunfähige Kranke und die Wöchnerinnen“, ferner „Arbeitslose, die nach ärztlicher Untersuchung weniger als $\frac{1}{2}$ arbeitsfähig sind“. Der Begriff der vorübergehenden Krankheit wird weiter dahin ausgelegt, daß bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit von längerer Dauer als einer Woche die Anerkennung als Wohlfahrtserwerblos abzu lehnen ist.

Ein neues System der Armenpflege in Ungarn ist unter dem Begriff: „Er-

lauer Norm“ eingeführt worden. Auf Grund der finanziellen Schwierigkeiten ist ein System der Zusammenarbeit zwischen öffentlicher, freier und kirchlicher Armenpflege geschaffen worden. Dieses System, das zuerst von einem Pater Oslay in Erlau durchgeführt worden ist, hat allmählich auch in anderen ungarischen Städten Eingang gefunden. Die Arbeit wird in drei Gruppen durchgeführt, die eine Arbeitsgemeinschaft darstellen. In dem Amt der Armenfürsorge wird ein Grundbuch geführt, in das alle Armen der Gemeinde mit Angabe über ihre Umgebung eingetragen werden; es wird eine Kartothek eingerichtet, deren Kontrolle vom Rechnungsamt der Gemeinde geführt wird. An der Spitze steht eine Armenkommission, die aus Vertretern der Gemeinde, der Wohlfahrtsvereine und der Konfessionen besteht. — Die „Frauenkommission“, die interkonfessionell ist, hat als Aufgabe die Spendensammlung. Die Sammlung wird nach Straßenkatastern allmonatlich durchgeführt. Die Spenden werden als Ablös. für die Bettler von der Bevölkerung gegeben. Durchschnittlich sind auf diese Art bei 10 000 Bewohnern einer Gemeinde 1000 bis 1500 Pengö monatlich zusammengekommen. Die Bekämpfung des Bettlerunwesens soll dadurch wirksam durchgeführt worden sein. Im Mittelpunkt der „Erlauer Norm“ steht die Organisation der Schwestern der Armenfürsorge, die in einer Diözesankongregation vereinigt sind. Sie arbeiten interkonfessionell, sind dem Armenrat der Gemeinde unterstellt und treiben eine Art Familienfürsorge. — Die neue Form scheint die erste systematische Zentralisation der Armenpflege in Ungarn darzustellen, die sich allmählich in einer ganzen Reihe von Städten durch Einstellung von berufstätigen Armenfürsorgeschwestern durchsetzt.

Die „Kundgebung der amerikanischen Familienfürsorge“ wird von der „Welfare Association of America“, der 238 Ortsvereine angehören, veröffentlicht. Sie weist darauf hin, daß Fürsorge allein nur eine unzureichende Zwischenlösung für die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Krisen ist, unter denen die Welt heute leidet. Diese Lösungen werden keine wirksame Hilfe bedeuten, solange sie nicht ergänzt werden durch zusammenfassende und planmäßige Ver-

suche, die nach und nach die Grundlagen einer besseren Ordnung werden können.

Kb.- und Kh.-Fürsorge

Der Kriegsbeschädigtenausschuß des Reichstags hat einen Beschluß angenommen, nach dem die Regierung ersucht wird, die Anrechnung der Sozialrenten auf die Kriegsbeschädigtenrenten wieder zu beseitigen und, solange dies nicht möglich sei, eine Reihe von Milderungen eintreten zu lassen. Vor allem soll von einer völligen Aufhebung der Sozialrenten abgesehen werden und es soll verhütet werden, daß Heimstätten, die Kriegsbeschädigte mit Hilfe einer Kapitalabfindung auf ihre Kriegsrente geschaffen haben, ihnen verlorengehen.

Die Kapitalabfindung hat den Kriegsbeschädigten bez. der Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen, Tilgungsraten, Steuern und Abgaben durch die wirtschaftlichen Verhältnisse eine große Erschwerung gebracht. Ein Runderlaß des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 18. 4. 1932 (III 3410/31. 3.) weist darauf hin, daß die Erhaltung des Grundbesitzes aus Kapitalabfindung den Kriegsbeschädigten möglichst gesichert werden soll. Die Hauptfürsorgestellen können in vielen Fällen die Zwangsvollstreckung verhüten durch Verhandlungen mit Gläubigern, durch Vermittlung von billigem Kredit, durch Gewährung von Darlehen und Beihilfen aus eigenen Mitteln. Die Kriegsbeschädigten sollen bei der Verwaltung des Grundstücks beraten und zu zweckmäßiger Wirtschaftsführung angehalten werden. Der Versuch der Hauptfürsorgestelle in Bremen mit der Übernahme der Verwaltung des Grundstücks in solchen Fällen ist erfolgreich gewesen. Nach Möglichkeit ist eine Herabsetzung und der Erlaß der Zinsen und Tilgungsbeträge zu erzielen, um dem Gedanken der Kapitalabfindung Wirkung zu verleihen.

Die Erziehung und Berufsausbildung von Kindern schwerkriegsbeschädigter und von Kriegerwaisen ist durch einen Erlaß des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 1. Juni 1932 (III 3410/1. 6.) erneut als wichtige Aufgabe der sozialen Fürsorge hingestellt worden. Die vom Reich gewährten Erziehungsbeihilfen, die evtl. über das Alter der Rentenberechtigung hinaus gegeben werden, sollen demselben Zweck dienen. Sie

sollen besonders berücksichtigt werden, wenn eine im Gange befindliche Berufsausbildung davon bestritten wird.

Arbeitsfürsorge

Eine Statistik des freiwilligen Arbeitsdienstes wird von der Reichsanstalt nach dem Stande von 29. 2. 1932 veröffentlicht, mit dem Stichtag vom 31. 1. 1932¹⁾.

Danach sind 1127 Maßnahmen durchgeführt worden, bei denen insgesamt 33 045 Arbeitsdienstwillige beschäftigt wurden. Am 31. 1. 1932 wurden 13 253 Beschäftigte gezählt, und zwar 4968 Arbeitswillige aus der Alu, 4216 aus der Kru, 4069 Nichthauptunterstützungsempfänger, 7022 standen im Alter von 21 Jahren und darunter.

Die Durchführung der Arbeiten erfolgte in sechs verschiedenen Gruppen. Die Gruppe zur Hebung der Volksgesundheit umfaßte die meisten Maßnahmen, wobei 484 Arbeitende beschäftigt wurden (42,9 %), zur Herstellung, Ausbesserung und Erweiterung von Sport- und Spielplätzen, von Volks- und Jugenderholungsstätten, von Bade- und Schwimmanstalten, 198 (17,6 %) für Bodenverbesserungsarbeiten, wobei 3031 Arbeitende beschäftigt wurden, 144 (12,8 %) Maßnahmen befaßten sich mit Verkehrsverbesserungen, wobei 1459 Arbeitende tätig waren, 75 (6,6 %) Maßnahmen mit der Herrichtung von Siedlungs- und Kleingartenland mit 2454 Beschäftigten, 37 Maßnahmen (3,3 %) mit Forstveränderungen, 189 (16,8 %) Maßnahmen umschlossen Arbeiten verschiedenster Art, auch im Rahmen der Winterhilfe. Als Träger des Arbeitsdienstes erschienen 415 (36,8 %) öffentlich-rechtliche Körperschaften, 341 (30,2 %) Jugend- und Sportverbände, 152 (13,5 %) Kirchen- und Wohlfahrtsverbände, 80 (7,1 %) genossenschaftliche Zweckverbände, 53 (4,7 %) Siedlungs- und Kleingartenverbände, 86 (7,7 %) sonstige Verbände wie Gewerkschaften und Wandervereine.

Die größte Zahl der Arbeitsdienstmaßnahmen weist der Landesarbeitsamtsbezirk Westfalen mit 218 Arbeitsdiensten auf. Dann folgt Rheinland mit 185, Schlesien mit 129 und Nordmark mit 119 Arbeitsdiensten.

Zur Berufswahl von Erwerbsbeschränkten ist ein Preisausschreiben von der Kageso ergangen. In der Arbeit sollen möglichst viele Verwendungsmöglichkeiten für eine bestimmte Art der Erwerbsbeschränkung oder möglichst viele Arten der Erwerbsbeschränkung, die in einer bestimmten Beschäftigung verwandt werden können, aufgezeigt werden. Die Einzelbegutachtung soll sich auf praktische Fälle stützen. Nähere Bedingungen sind in der Geschäftsstelle Berlin N 24, Monbijouplatz 3, zu erhalten. Es werden zwei Preise von 800 und 500 RM. ausgesetzt. Einlieferungstermin der Arbeit bis zum 1. 11. 1932.

Wohnungswesen

Die neue Preußische Wohnungskreditanstalt soll durch Verordnung vom 4. Mai 1932 (PrGS. 1932, Nr. 25) eine zentrale gemeinnützige Körperschaft zur Verwaltung der Hauszinssteuerhypothenen (aus dem staatlichen Hauszinssteueranteil) und die Förderung des Kleinwohnungsbaues durch Gewährung oder Verbürgung zweitstelligen Grundkredits schaffen. Die Verwaltung der Hauszinssteuerhypothenen umfaßt die aus dem staatlichen Hauszinssteueranteil stammenden Darlehen, die bisher von den Gemeinden und Kreisen treuhänderisch verwaltet wurden. Die veränderten Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt durch die neueste wirtschaftliche Entwicklung haben die Wohnungsnachfrage in weitgehendem Umfang eingeschränkt, weil selbst die verbilligten Mieten nur schwer aufgebracht werden können. Eine Nachfrage wird auch in der Zukunft nach Kleinwohnungen sein zum Ersatz des unbenutzbar werdenden Altwohnraumes und für neue Haushaltsgründungen sowie auf dem Gebiet des ländlichen Wohnungswesens und der Siedlungsgebiete. Den Gemeinden sind durch die Verknappung der Hauszinssteuermittel für die Zwecke des Wohnungsbaus erhebliche Mittel für Neubauzwecke entzogen worden. Daher wird die Preußische Wohnungskreditanstalt ermächtigt, nachstellige Darlehen selbst zu gewähren oder zu verbürgen. Die Bürgschaft der Preußischen Wohnungskreditanstalt, hinter der die Haftung des Preußischen Staates steht, wird ermöglichen, zweite Hypothenen von öffentlich-rechtlichen Realkreditinstituten, Hypothenbanken,

¹⁾ Rabl. Nr. 10, 1932.

Sparkassen und privater Seite zu erhalten. Dadurch wird die Form einer öffentlichen Selbstverwaltungskörperschaft auf rein wirtschaftlicher Grundlage geschaffen. Das neue Institut wird der Preußischen Landespfandbriefanstalt angegliedert. Zur Rücksicherung wird ein Bürgschaftssicherungsfonds gebildet. Das Grundkapital der Kreditanstalt besteht aus einer Stammeinlage des Preußischen Staates von 10 Millionen, aus den Stammeinlagen des Reiches oder anderer Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts. Der Gewinnanteil darf höchstens 5 % betragen. Die Wohnungskreditanstalt darf zur Erfüllung ihrer Aufgabe:

- langfristige, seitens des Gläubigers unkündbare Darlehen aufnehmen,
- Bürgschaft für zweitstelligen Grundkredit übernehmen,
- sich an Unternehmungen zur Beschaffung von Grundkredit insgesamt mit höchstens 10 % des Grundkapitals und der gesetzlichen Rücklage beseitigen.

Zur Förderung der vorstädtischen Kleinsiedlung hat der Reichskommissar für die vorstädtische Kleinsiedlung an die Länderregierungen ein Rundschreiben vom 22. 3. 1932 gerichtet. (RKS. 11 bis 53.) Dadurch wird der für den Ort der Ansiedlung zuständigen obersten Landes-

behörde und der von dieser bestimmten Landesbehörde die Befugnis für die vorstädtische Kleinsiedlung auf Grund des Art. 1 der Ausführungsverordnung vom 23. 12. 1931 und des Reichssiedlungsgesetzes § 29 Abs. 2 übertragen. Es werden mit Rücksicht auf die Lage des Arbeitsmarktes Erleichterungen baupolizeilicher und ortsstatutarischer Art gewährt werden, wo vorstädtische Kleinsiedlungen ohne Verletzung öffentlicher Interessen errichtet werden sollen, besonders da, wo es sich um geschlossene Geländekomplexe, die bereits planmäßig parzelliert sind, handelt. Die Bebauungspläne werden der inzwischen veränderten wirtschaftlichen Lage angepaßt werden müssen.

Es handelt sich bei diesem Rundschreiben nicht nur um Siedlungsvorhaben Erwerbsloser, sondern auch um Bauten anderer Personen. Die Anerkennung soll jedoch in den Fällen versagt werden, in denen der Kaufpreis oder der Erbbauzins den Rahmen des Angemessenen überschreiten und eine untragbare Belastung des Siedlers zur Folge haben würde.

Auch die Befugnisse für die Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose werden den obersten Landesbehörden und den von ihnen bestimmten Landesbehörden übertragen.

Lehrgänge und Kurse

Zeichenerklärung: Th = Thema; A = Auskunft

13. bis 17. Juli 1932, Düsseldorf. Lehrgang der Westdeutsch. sozialhyg. Akad. über „Begutachtung für Zwecke der Sozialversicherung“.

2. Juli bis 2. August 1932, Horst an der Ostsee. Sommerlehrgang für Praxis und Theorie der sozialen Heilpädagogik. Veranstaltung von der Berliner Gesellschaft für Individualpsychologie in Arbeitsgemeinschaft mit dem Kinderheim Wolff, Berlin-Frohnau. Th.: I. Praxis und Theorie der materialistisch-dialektischen Psychologie. 1. Soziologische Grundlagen, 2. Organische Grundlagen, 3. Theoretische und methodische Grundlagen der materialistisch-dialektischen Heilpädagogik. II. Seminar. Grundbegriffe der Individualpsychologie. III. Seminar. Heilpädagogische Praxis. Die Kosten betragen für Pension und Unterrichtsgelder RM 170,—, der Lehrgang allein RM 40,—. A. Vera Stein-Ehrlich, Berlin-Halensee, Westfälische Straße 25.

15. Aug. bis 25. Sept. 1932, Volkshochschulheim Ulmenhof, Berlin-Wilhelmshagen. Inter-

nationaler Kurs. Th.: Deutschland und die Angelsächsische Welt. 1. Wirtschaftsfragen. 2. Politische Fragen. 3. Friedensfragen. 4. Soziale Fragen. 5. Kulturfragen. Gesamtkosten RM 150,—. A.: Volkshochschulheim Ulmenhof, Berlin-Wilhelmshagen, Bismarckstraße 24.

29. Sept. bis 8. Okt. 1932, Frankfurt a. M. Fortbildungskurse im Krankenhauswesen. A.: Bis 1. Juli 1932 an Geheimrat Alter, Düsseldorf, Moorenstr. 5.

24. Oktober 1932 bis 28. Februar 1933 in Mainz, heilpädagogischer Studiengang für Kindergärtnerinnen, Jugendleiterinnen, Fürsorgerinnen, Beamte im Jugendwohlfahrtswesen usw. A.: Institut für Psychologie, Jugendkunde und Heilpädagogik, Mainz, Holzstraße 36.

1. Dezember bis 15. Dezember 1932, Berlin. Heilpädagog. Lehrgang: Besprechung der in der Praxis gesammelten Erfahrungen. A.: Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft für heilpäd. Aus- u. Fortbild. i. Zentralinst. f. Erzieh. u. Unterr., Berlin W 35, Potsdamer Straße 120.

Tagungskalender

Zeichenerklärung: K = Kongreß; Th = Thema; A = Ankunft

11. bis 14. Juli 1932, Frankfurt a. M. 2. Internationale Konferenz für soziale Arbeit. Th.: Familie und Fürsorge. A.: Frankfurt a. M., Stiftstr. 30.

13. Juli 1932, Frankfurt a. M. 4. Tagung der Deutschen Vereinigung für den Fürsorgedienst im Krankenhaus. Th.: Gesundheitsfürs. Aufgaben d. Fürsorgedienstes im Krankenh. i. U. S. A. — Organisation d. Fürsorgedienstes i. Krankenhaus in Frankreich. — Erfahr. über d. Ausbildung d. Krankenhausfürs. in England. — Fürsorgedienst im Krankenhaus als Bindeglied zw. geschloss. u. off. Fürs. A.: Berlin-Charlottenburg, Reichsstraße 12.

15. und 16. Juli 1932, Frankfurt a. M. Tagung des Internationalen Komitees Sozialer Schulen. Th. u. a.: Die Ausbildung leitender Kräfte für die soziale Arbeit. Das Arbeitsfeld, für das die Schulen ihre Schüler vorbereiten können. Wichtige Forschungen und Erhebungen, die von Schulen oder ähnlichen Stellen unternommen werden. Die Teilnahme für Lehrkräfte ist unentgeltlich, für Gäste 3 RM. A.: Bureau des Internationalen Komitees Sozialer Schulen, Berlin W 30, Luitpoldstr. 27.

23. Juli 1932, Amsterdam. 5. Internat. Konf. f. wissenschaftl. Arbeitsorganisation. A.: Niederländ. Institut f. Efficiency, Amsterdam, Heerengracht 209.

23. bis 29. Juli 1932, Los Angeles (Kalifornien). I. Internationaler Erholungsfürsorgekongreß. A.: International Recreation Congreß, 315 Fourth Avenue, New York, City, U. S. A.

24. bis 26. Juli 1932, Bremen. Verbands-tag d. Reichsverb. Deutsch. Kb. u. Kh. A.: Berlin SW 68, Charlottenstraße 85, Vereinsbüro.

29. Juli bis 12. August 1932, Nizza. Weltkongr. d. Gemeinsch. f. Erneuerung d. Erzieh. Th. u. a.: Erziehung u. d. soz. Frage; Allgemeinbild. u. berufl. Ausbildung. — Allgemeine Erzieh. (ohne Berufsschul.), Erwachsenenbild.; die Jugendbeweg. A.: Sekret. London W. C. 1, Travistock Square 11.

22. bis 27. August 1932, Kopenhagen. Zehnter Internationaler Kongreß für Psychologie. A.: Kongreßbüro Frue Plads.

August 1932, Bergen-Norwegen. Internationaler Tabakgegner-Kongreß der Internationalen Tabakgegner-Liga. A. Generalsekretär der Liga: Richard Bretschneider, Dresden-A. 20, Golberoder Str. 17.

1. bis 4. September 1932, Essen. 71. Generalversammlung der Deutschen Katholiken.

Th.: Christus in der Großstadt. A.: Lokalkomitee Essen, Postfach 443.

6. bis 9. September 1932, Haag-Amsterdam. Internationale Konferenz gegen die Tuberkulose. Th.: Beziehungen zwischen Allergie und Immunität. Die Krisentherapie. Die vorbeugende Fürsorge. A.: Internationaal Tuberculose-Congres, 1932, Riouwstraat 7, La-Haye (Pays-Bas).

23. bis 25. Sept., Braunschweig. Mitgliederversammlung des Verbandes der evangelischen Wohlfahrtspflegerinnen Deutschlands.

1. bis 5. Oktober, Berlin-Schöneberg. Öffentlicher Kongreß für Kleinkind-Erziehung. Th. u. a.: Menschheitsnot und Kleinkindnot. Training und Umwelt als konstituierende Faktoren des Charakters. Individualpsychologie im Kindergarten. Fröbels Gedanken über Kleinkind-Erziehung. Mütterbildung. Das volle Menschentum für jedes Kleinkind. Montessori-Fragen, psychoanalytische Fragen, Schulreformerfragen. A.: Prof. Paul Oestreich, Berlin-Friedenau, Menzelstr. 1.

5. bis 8. Oktober, Berlin. Hauptversammlung der B. O. der Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen e. V. Th.: Sozialpädagogische Gegenwartsforderungen. Die Verwendungsfähigkeit der Kindergärtnerin. Hortnerin u. Jugendleiterin an den Schulen und den sie ergänzenden sozialpädagogischen Einrichtungen. Die Zusammenarbeit von Schule und Kinderfürsorgeeinrichtungen. Der Wandel des Erziehungsgedankens und der Erziehungswege in den letzten Jahrzehnten. A.: Geschäftsstelle der B. O., Stadtroda.

6. bis 8. Oktober, Stuttgart. Kommunalpolitische Tagung des Deutschen Staatsbürgerinnenverbandes e. V. Th. u. a.: Siedlungspolitik als kommunalpolitische Aufgabe. Das Recht auf Arbeit. A.: Geschäftsstelle Berlin W 10, Königin-Augusta-Str. 30/32.

10. bis 25. Nov. 1932, Moskau. Internationaler Kongreß der Internat. Rot. Hilf. Th.: D. pol. Weltlage u. d. Stellung d. IRH. — 10 Jahr. IRH. — Der sozial. Aufb. i. d. Sowjetunion. A.: Geschäftsstelle d. IRH. Berlin NW 7, Dorotheenstraße 77.

1934. 3. Internationaler Kongreß für Freiluft- und Waldschulen in Deutschland. A.: Direktor Karl Triebold, Senne-Bielefeld.

Zeitschriftenbibliographie

Bearbeitet für April 1932

von Diplomvolkswirt Sofie Götze, Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin

Fürsorgewesen Allgemeines

D. kommunale Revisionswes. i. Kreuzfeuer d. Notverord., Zollikofer, Zschr. f. Kommunalwirtsch., 4.

Guter Rat ist billig. Wohlfahrtswoche Hannover, 22.

Mittelstand u. sozialist. Politik, Riemer, D. Arbeit, 5.

Grundsätzliche Fragen

- Behördl. Wohlfahrtspflege, Muthesius, D. Frau, 7.
D. Familie als Gegenst. u. Stützpunkt d. Fürs., Viollet, Int. Bericht f. soz. Arb., 5.
D. Sinngeb. d. Wohlfahrtspfll., Dietrich, D. Frau, 7.
D. soz. u. seelisch. Strukturwand. d. Hilfsbedürft., Polligkeit, D. Frau, 7.
Fürsorgewes., Staat u. Gesellsch., Rehm, Ev. Bl. f. Komm. Arb., 4.
Probl. d. wirtschaftl. u. soz. Forsch., Hokes, Soz. Revue, 3.
Sinn d. soz. Arb. — Ihre Gefahr. Sinngemäße Handhab. ihr. Vorschr. als Grundvoraussetzung, Benda, D. Arbeitsfürsorge (D. Mensch), 8.
Störende Einflüsse auf Familie u. Individuum, Willcox Glenn, Int. Ber. f. soz. Arb., 5.
Umstell. d. Wohlfahrtspfll., Graff, Dt. Selbstverwalt., 8.
Vom Wert intern. Erfahrungsaustausch. i. d. soz. Arb., Eiserhardt, D. Frau, 7.
Vom Wes. d. soz. Arb. Gesinnungswand. ohne Umbau d. Organisation? Marx, D. öffentl. Arbeitsnachweis, 3.
Wiss. u. Prax., Rathgen, D. Frau, 7.

RFV.

- D. erste Novelle v. 9. April 1932 z. bayer. Fürsorgeges. v. 14. März 1930, Heß, Bl. f. öffentl. Fürs., 10.
D. 5. Notverord. auf d. Marsch, Organisiert den Abwehrkampf! Schröter, Prolet. Sozialpol., 5.
D. neuen Fürsorgerrichtsü. d. Stadt Mainz ab 1. April 1932, Mainz. Wohlfahrtsbl., April 32.
D. Sonderprüf. d. Wohlfahrtspflegefälle i. Verwaltungsbez. Kreuzberg, Nohtse, Bln. Wohlf.-Bl., 5.
D. Zuweis. neueintreff. Vertriebener gemäß § 14 d. Verord. v. 17. 12. 1923 (RGBl. I S. 1202) und ihre rechtl. Bedeut., Roekner, Ztschr. f. d. Heimatwes., 13.
Gebührenfreih. d. Fürsorgeverb., Zengerling, Ztschr. f. d. Heimatwes., 13.
Heranzieh. d. Zehnmonatsgemeind. z. d. Kost. d. außerord. Fürs., D. Landgem., 10.
Kann einer Gemeind. d. Armenrecht i. Zivilproz. bewilligt werd.? Boldt, Reichsverwalt.-Bl., 20.
Mißständ. b. d. Auszahl. öffentl. Unterstützung, Zeitungsd. f. d. Arbeiterpr., 4.
Neue fürsorgerechtl. Bestimm. i. Preuß. Wittelschöfer, D. Wohlfahrtspfll. i. d. Rheinprov., 9.
Neue Vorschrift über d. öffentl. Fürs., Reiß, Caritas, 4.
Novellen z. bayer. Fürsorgerecht, Heß, Bayer. Verwaltungsbl., 7.
Polizeirechtl. u. fürsorgerechtl. Obdachlosigk. (i. Preußen), Koch, Ztschr. f. d. Heimatwes., 13.
Richtsatz u. Aufwand i. d. Wohlfahrtspfll., Strathoff, Thüring. Komm. Rundschau, 2.

- Streitfragen über d. Gebühren- u. Stempel-freiheit nach § 28 RFV., Sommer, Bl. f. öff. Fürs., 9.
Übertrag. d. Nachprüfung. f. d. Wohlfahrtsamt a. d. Familienfürs., Israel, Berl. Wohlf.-Bl., 5.

Rentner

- D. Rentnerversorgungsges. ein Gebot einfach. Anstand., v. Gizycki, D. Rentner, 5.

Wohlfahrtserwerbslose

- Circulus vitiosus, Wohlfahrtswoche Hannover, 21.
D. Todeskampf d. dt. Gemeind., Steuer, Dt. Selbstverwalt., 8.
D. Arbeitslosenfürsorge d. Gemeind., Preiser, Arbeit u. Beruf, 8.
D. Arbeitslosigk. i. Sachs. u. d. Aufwend. d. Gemeind. f. d. Wohlfahrtserwerbslos. u. Krisenunterstützt. i. Mon. März 1932 u. d. Rechnungsjahr 1931, D. Sächs. Gemeindetag, 5.
D. Belast. d. dt. Gemeind. durch d. Erwerbslosenfürs., Luppe, Internat. Ztschr. f. Sozialversich., 4.
D. Not d. Landgemeind. u. d. Erwerbslosenprobl., Schellen, D. Landbürg., 10.
D. Not d. Landgemeind. u. d. Erwerbslosenprobl., Schellen, D. Landgem., 9.
D. Westl. Landgemeind.-Ord. i. Stürme d. Notverordn.-Gesetzgeb., Loschelder, Pr. Gem.-Ztg., 14.
Landkreisnot, Surén, Ztschr. f. Selbstverwalt., 10.
Sozialpol. i. Popitz-Gutachten, Kobrak, D. Städtetag, 5.
Wohlfahrtserwerbslosenfürs. i. kreisangehörig. Gemeind., Voigt, D. Städtetag, 5.

Studenten

- D. Not d. akadem. Nachwuchses, Ernst, Ztschr. d. Reichsbund. d. höh. Beamten, 5.

Ländliche Wohlfahrtspflege

- Familiennot auf d. Lande, v. d. Wense, Bl. d. Dt. Rot. Kreuz., 5.
Wohlfahrtspfll. auf d. Lande, Thadden, D. Frau, 7.

Ausland

- D. Arbeit d. Schwed. Städtebund. Karlson, Ztschr. f. Kommunalwirtsch., 4.

Fürsorgestatistik

- D. öffentl. Fürs. i. 4. Vierteljahr 1931, Helbling, D. Städtetag, 5 (Städte u. Stat.).
Mehr lokale Statist., Wohlfahrtswoche Hannover, 21.

Finanzfragen

- D. finanz. Aushöhl. d. preuß. Gemeind. durch d. Staat, Delius, Reichsverwaltungsbl. u. Preuß. Verwaltungsbl., 21.
D. Gemeind. am End. ihr. Kraft! Pr. Gem.-Ztg., 14.

- D. Landgemeind. z. Finanzausgl., Ztschr. f. Kommunalwirtsch., 4.
 Finanznot d. Landkreise, Ztschr. f. Selbstverwalt., 9.
 Staatsbeihilf. z. Teilung v. Großwohn., Pr. Gem.-Ztg., 15.
 Über Subventionen, Kredite und Bürgschaften. — Mißbrauchte Gewerkschafter. — Notizen aus d. wirtschaftspolit. Praxis, Heinig, Gewerksch.-Ztg., 22.

Methoden

- Das „Osnabrücker System“ i. d. allg. off. wirtsch. Fürs., Schulte, Soz. Prax., 20.
 D. Ermittl. i. d. Fürs., Keßler, Soz. Berufsarb., 4.
 Soz. Kasuistik, Wronsky, Dt. Z. f. Wohlfahrtspf., 2.
 Soziologie u. Psycholog. i. d. Massenforsch., Vleugels, Zentralbl. f. Psychotherapie, 1.
 Üb. d. Wand. sozialpfl. Method., Baum, D. Frau, 7.

Persönlichkeiten

- D. mütterl. Pädagog. Z. Fröbels 150. Geburtstag, Caritas, 4.
 Robert Koch, ein Helfer d. Menschheit, Aschenheim, Pomm. Wohlfahrtsbl., 4.
 Alice Salomon z. sechzigsten Geburtstag, D. Frau, 7.
 Alice Salomon z. 19. April 1932, Soz. Berufsarb., 4.
 Albert Thomas, Betriebsräte-Ztschr., 9.
 Albert Thomas, Heyde, Soz. Prax., 20.

Freie Wohlfahrtspflege

- D. Brüderanst. Moritzburg i. Dienste d. Wohlfahrtspflege, Rühle, Bl. f. Wohlfahrtspflege Sachs., 4.
 D. IRH. u. d. antiimperialistische Liga, Victor, MOPR, 5.
 Ein Jahr Evangel. Erwerbslosendienst Neukölln, Thom, Nachrichtend. d. Evang. Hauptwohlfahrtsamt., Bln., 10/12.
 Formwand. d. „Freien Wohlfahrtspf.“, Nitsche, D. Frau, 7.
 Frag. u. Bemerk. z. Winterhilf., Vedder, Nachrichtend., 10/12.
 Karitas u. aml. Fürs., Stockhausen, Ztschr. f. Selbstverwalt., 10.
 Nationalsozialismus u. Wohlfahrtspf., Dey, D. Gemeind., 9.
 Winter d. Not. — Wint. d. Liebe, Gröber, Caritas, 4.

Bevölkerungspolitik

- Allgemeines.
 Bevölkerungsentwickl. d. Städt. m. über 50 000 E. i. J. 1931, Keßner, D. Städteztg., 4.
 D. neue Bevölkerungsentwickl. Deutschlds., Burgdörfer, Bundesbl. d. Kinderreich., 5.

- D. neueste Bevölkerungsentwickl. u. d. Stadt-Land-Probl., Burgdörfer, Dt. Wirtsch.-Ztg., 19.
 Struktur Oberschles. Bevölkerung u. Wirtsch., Gralka, Oberschles., 5.

Eugenik.

- Erblehre u. Erbpfl., Struve, Bl. d. Staatspartei, 3/4.
 Wohlfahrtspf. u. Eugenik, Muckermann, Caritas, 4.

Hebammenwesen.

- D. Hebammenwesen i. Notstand, Reichs-Hebammen-Ztg., 9.
 D. Ausbild. zum Hebammenberuf, Maros, Lehrlingsschutz (Berufskundl. Arch.), 4/6.

Jugendwohlfahrt

Allgemeines.

- Aufgab. d. Jugendämt. i. d. heutige Zeit, Suchomel, D. Gemeind., 10.
 Ausschuß f. Jugendwohlf. i. A. D. L. V. Ziele u. Aufgaben, Lion u. Kupfer, ADLV, 13.
 Berechtigungswes. u. Lebensberechtigt. d. Jug., Franzisket, Bundesbl. d. Kinderreich., 5.
 Eine Umfrage d. Brandenburg. Landesjugendamtes, Brandenburg, Nachrichtenbl. f. Wohlfahrtspf., 31.
 Jugendfürs. i. Chaos, Zentralbl. f. Jugendr. u. Jugendwohlf., 1.

Pädagogische Fragen

- Anstalts-Erleben, Wehrli, Schweiz. Ztschr. f. Gemeinnützigk., 4.
 D. Einfl. d. Erwerbslosigk. auf d. Heime d. halbhoff. Kinderfürs. i. Hamburg.
 Verschleht. d. Gesundheitszust. d. Schulkind. i. d. Jahr. 1928/1931, Einstein, Jug.- u. Volkswohl, 7.
 D. Landkindergart., Meusel, D. Christl. Kinderpfl., 3.
 D. Bedeut. v. Fröbels Mutter- u. Koselied. f. Fam. u. Kindergart., Helbig, Christl. Kinderpfl., 4.
 D. Erziehungsfürs. i. d. Wohlfahrtspf., Zillken, D. Frau, 7.
 D. Lage d. ländl. Kindergärt. i. Württemberg, Dölker, D. Christl. Kinderpfl., 3.
 D. Wirk. väterl. Erwerbslosigk. auf d. Schulleist. d. Kind., Busemann-Harders, Ztschr. f. Kinderforsch., 1.
 Familienerz. u. Heimerzieh., Eyferth, D. Jugendpfl., 4.
 Friedrich Fröbel bericht. über d. Anf. sein. Kindergartenarb. a. d. Landesfürstin, Sellmann, Christl. Kinderpfl., 4.
 Kindergartenkind. kommen i. d. Schule, Schreiber, D. Christl. Kinderpfl., 3.
 Soll. d. Kind. Erwerbslos. d. Kindergart. besuch? Vierhaus, Christl. Kinderpfl., 2.
 Pflegekinderwesen, Adoption, Vormundschaft Berlin. Pflegekind., Cohn-Radt, Waisenhilf., 5.
 Charakterist. Verhaltensweis. v. Waisenkind., Schwab, Waisenhilf., 5.

D. ärztl. Untersuch. d. Pflegeeltern, Mende, Fortschr. d. Gesundheitsfürs., 5.
Einig. v. Pflegekinderschutz, Pelle, Brandenburg. Nachrichtenbl. f. Wohlfahrtspl., 31.
Entsteh., Wes. u. Bedeut. d. Amtsvormundsch., Scheck, Bayer. Verwaltungsbl., 8.
Zusammenstell. d. Unterhaltungsbedarfs f. ein Kind i. Alt. v. 1—16 Jahr. auf Grund d. Stuttgarter Preisverhältn. v. 1. März 1932, Bl. d. Zentralleitung f. Wohltätigk. i. Württemberg, 4.

Jugendpflege, Jugendbewegung

D. Bedeut. d. Jugendpfl. u. Volksbild. f. d. Familie, Skjerback, Int. Ber. f. soz. Arb., 5.
D. Jugendbeweg. als Impuls d. Wohlfahrts-
pflege, Mennicke, D. Frau, 7.
Einige Gedank. z. Jugendherbergswerk, Loos, Ztschr. f. Selbstverwalt., 10.
Jugendverbänd. i. d. Krise d. Gegenwart, Das Junge Deutschland, 5.
Lage u. Aufg. d. Jugendherbergswerks i. Krisenzeit, Schomburg, D. Jung. Deutschland, 4.
Psycholog. u. Jugendliterat., Lewin-Weiß, Kindergarten, 5.

Fürsorgeerziehung u. Jugendgericht

„Alte“ u. „moderne“ Erziehungsgrundsätz. i. d. F.E., Behnke, Zentralbl. f. Jugendr. u. Jugendwohlf., 1.
D. Gesetz über d. Jugendstrafgerichtsbarkeit. Bedürfn. einer Organisat. d. differenziert. Anstalterzieh., Zikmund, Soz. Revue, 3.
D. freiwillig. F.E., Dittmann, Mainz. Wohlfahrtsbl., April 32.
Fürsorgeerziehung, Soz. Arb., Mai 1932.
Z. Frage d. Entbehrlichk. d. gerichtl. angeordn. F.E., Neumann, Bl. f. Wohlfahrts-
pflege Sachs., 4.
Z. Frage d. strafrechtl. Zurechnungsfähigk. b. jug. Postenzephalitikern, Thiele, Ztschr. f. Kinderforsch., 1.
Z. Reform d. Fürsorgeerzieh., Soz. Arb., Mai 1932.

Gefährdetenfürsorge

Zusammenarb. v. Jugendamt u. Polizei-
behörd., Friedländer, Zentralbl. f. Ju-
gendr. u. Jugendwohlf., 1.

Ausland

D. Reglementierung i. Frankreich, D. Abolitionist, 3.

Kb.- und Kh.-Fürsorge

Begriff: „Kriegsbeschädigter“, Geiger, Bayer. Fürsorgebl., 4.
D. Krankenversich. Kriegerhinterblieb., Hennemann, Korrespondenzbl., 5.
Grundsätzl. Entscheid. d. Schwerbeschädigten-
ausschuss. b. d. Reichsanst., D. Wohlfahrts-
pflege i. d. Rheinprov., 9.
Nicht Abbau, sond. Ausbau d. Kriegerwaisen-
Haushaltungsschul., Niemuth, Waisenhilf., 5.

Umbild. d. Versorgungsämter, Schroeder, Korrespondenzbl., 5.
Wann lebt d. kapitalisierte Rente der Kriegsofopfer wieder auf?, Köster, Korrespondenzbl., 5.

Wohnungswesen

Allgemeines

D. Wohnungsnotrecht in „Gemeinden ohne Wohnungsmangel“, Lehmann, Preuß. Gemeind.-Ztg., 13.
D. besteh. gesezl. Grundlag. f. d. Wohnungsaufsicht, Freie Gemeind., 10.
D. rechtl. Grundlag. d. Wohnungszwangswirtsch. i. Bay., Stümper, Bayer. Verwaltungsbl., 9.
Vorausschauend. Wohnungspol. u. Wohnungsbedarf, Wohn.-Wirtsch., 9.
Z. Bau- u. Wohnungspol. d. Reichsreg., Ellinger, Soz. Bauwirtsch., 10.

Wohnungsbau

D. Bankrott d. Wohnungsbaues, Heß, Prolet. Sozialpol., 5.
D. Referentenentwurf f. ein Städtebauges., Kurowski, Soz. Bauwirtsch., 10.
D. Wohnungsbau i. d. Wirtschaftskris., Blum, D. Gemeind., 9.
D. Bautätigk. i. Köln i. Kalenderjahr 1931, Monatsbericht d. Statist. u. Wahlamtes d. Stadt Köln, März 1932.
Dreißig Jahre planmäß. Förd. d. Kleinwohn- u. Siedlungswes. i. Westfalen, Vormbork, Westfäl. Wohn.-Bl., 4.
Staatl. Förderung d. Wohnungsbaues, Ztschr. f. Wohnungswes. i. Bay., 3/4.
Wohnungsbau 1932 auf d. Lande, Lehmann, Dt. Selbstverwal., 8.

Finanzierung

D. neue Pr. Wohnungskreditanst., Hirtsiefer, Pr. Gem.-Ztg., 14.
D. neue Preuß. Wohnungskreditanstalt, Hirtsiefer, Ztschr. f. Wohnungswes., 10.
D. Preuß. Wohnungskreditanst., Bickel, D. Landbürg., 10.
Fortbestand oder Niedergang d. gemeinnützig. Bauvereinig.? Busching, Zschr. f. Wohnungswes. i. Bay., 3/4.
Mobilisierung d. Hauszinssteuerhypothek, Elkart, D. Städtetag, 4.
Reinigungsaktion b. d. Bauspark., Magnus-Levy, Wirtsch. Selbstverwalt., 4.
Steuererleichter. b. d. Grundvermögensteuer u. Hauszinssteuer, Renzi, Preuß. Gemeind.-Ztg., 15.

Erwerbslosensiedlung

Bekämpf. d. Arbeitslosigkeit durch Siedl.? Albrecht, Gewerkschaftsztg., 19.
Betriebswirtsch. Grundlagen d. nebenberufl. Selbstversorgersiedl., Laupheimer, Volkswohlf., 10.
D. Anliegersied. als wirksam. Mittel z. Vermind. d. Erwerbslosigk. ohne öffentl. Mittel, Schoenkaes, Ztschr. f. Selbstverwaltung, 10.

Ländl. Siedl. u. Stadtrandsiedl., Laupheimer, Westfäl. Wohn.-Bl., 4.
Schafft d. landwirtsch. Siedl. auch für Akademik. Lebensraum?, Maßmann, Studentenwerk, 2.
Siedlungsbau unt. Mithilf. d. Siedl., Soz. Bauwirtsch., 10.
Zeitgemäße Selbsthilfe. Eine Gemüsebau-Genossenschaft kathol. Arb., Caritas, 4.
Z. Ansiidl. arbeitslos. Industriearb., Schulz, Ev. Bl. f. Komm. Arb., 4.

Wandererfürsorge

Arbeitslosigk. u. Wanderungsbeweg. d. weibl. Jug., Denis, D. Jugendpfl., 4.
Aus d. Wandererfürs. d. Stadt Berlin, Dittmer, D. Jugendpfl., 4.
Geord. berufl. Wandersch., Niffka, D. Jugendpfl., 4.

Lebenshaltung

Droht in Deutschl. eine Hungersnot? Rudloff, Amtsbl. d. Vorst. d. L. V. A. Württemberg, 4.
Wieviel braucht d. Mensch z. Leben? Arendsee, Prolet. Sozialpol., 5.
Z. Probl. d. akadem. Nachwuchs, Bolle, Zschr. d. Reichsbund. d. höh. Beamten, 5.
Z. Probl. d. Ernähr. d. Arbeitslos., Kranold-Steinhaus, Zschr. f. Selbstverwalt., 10.

Strafgefangenenfürsorge

D. Dt. Reichskriminalstat. f. d. Jahr 1929 i. ihr. Bedeut. f. d. Proletariat, Halle, Prolet. Sozialpol., 5.
Erschließ. Arbeitsdienst d. Gefang. i. Dienst. d. Arbeitslosigk., Hünlich, Monatsbl. d. Dt. Reichszusammenschl., 5—6.
Gedank. ü. d. Durchführ. einer Straftlassenenerfürs. i. Bay., Viernstein, Monatsbl. d. Dt. Reichszusammenschl., 5—6.
Krohne u. d. humanitäre Strafvollzug, Rohden, Monatsbl. d. Dt. Reichszusammenschl., 5—6.
Probl. d. Gefangenenarb. II, Internat. Rundschau d. Arbeit, 5.
Straftlassenenerfürs., Piel, Jug.- u. Volkswohl, 7.
W. Wes. d. Erzieh. i. Strafvollzug, Kröpp, Monatsbl. d. Dt. Reichszusammenschl., 5—6.

Allgemeine Sozialpolitik

Akademikernot u. falsche Bild., Hanffstengel, Dinta-Arbeiterschulung, 4.
Arbeit d. Planwirtsch., Wagner, Afa-Bundeszeitung, 5.
Arbeitsbeschaff. d. d. Gemeind., Orlopp, D. Gemeind., 9.
Arbeitsbeschaffung durch Hausreparaturen, Gewerksch.-Ztg., 21.
Arbeitsbeschaff. u. Ablös. d. Kapitalverhältnisses durch Agrarreform, Basse, D. Arbeit, 5.

Arbeitserfass., nicht Arbeitsbeschaff., Gisevius, D. öffentl. Arbeitsnachw., 4.
Arbeitslosigk. u. Währungsfragen, Haller, Siemens-Mitteilung., 135/136.
Auf d. Talsohle? Z. Krisenlage, Vogel, Materialbl. f. Wirtsch. u. Sozialpol., 5.
Aufgab. u. Ziele d. Vereinigung d. Dt. Arbeitgeberverbänd. E. V., Köttgen, D. Arbeitgeb., 9.
D. Progr. d. XVI. Internat. Arbeitskonf., Kotek, Soz. Revue, 3.
D. erste Schritt z. Arbeitsbeschaff., Dünnebacke, Betriebsräte-Zschr., 9.
D. Krisenkongr. d. freien Gewerksch., Schindler-Wulff, Arbeit u. Beruf., 8.
D. Denkschr. d. vorläuf. Reichswirtschaftsrats über d. Heb. d. Produktion, insbesond. durch Arbeitsbeschaff., Arbeit u. Beruf, 8.
D. Wirtsch.- u. Arbeitsmarktverhältn. a. d. dt. Ostgrenz., Möller, D. Arbeitsfürs., 7.
Ein nationalsozial. „Arbeitsbeschaffungs“-Programm, Roos, D. Rote Aufbau, 10.
Entwickl. u. Umfang d. Arbeitsstreck., Gewerkschaftsztg., 20.
Fehlleitung. geistig. Volksvermögens, Studers, Dinta-Arbeiterschulung, 4.
Für u. Wider Arbeitsbeschaffung, Gewerksch.-Ztg., 18.
Lohnabbau — „Verfeinerung“ des Tarifsystems — Terror, Jottkas, D. Rote Aufbau, 10.
Lohnhöhe u. Wirtsch., Rieker, Dt. Wirtsch.-Ztg., 19/20.
Praktische Werte i. d. Kolonialpol., Rohrbach, Reichsarbeitsbl., 15.
Preuß. üb. d. Bekämpf. d. Arbeitslosigk., Gewerksch.-Ztg., 22.
Vorbeug. Maßnahm. gegen d. Arbeitslosigk., La Vie Sociale, 21.
Wirtsch. u. Pol. Gibt es eine krisenlos. Wirtschaftsgestaltung? Sender, Betriebsräte-Zschr., 9.

Ausland

D. Arbeitsbekämpf. i. Österreich u. Rumänien i. d. Jahr. 1930 u. 1931, Hoffschneider, Reichsarbeitsbl., 15.
D. Sozialgesetzgeb. d. Republ. Österreich, Lederer, Soz. Revue, 3.
Entwicklungstend. d. sowjetruss. Sozialpol., Wrangel, Soz. Prax., 20, 21 (Fortsetz.).
Umriß d. russ. Sozialpolitik, Winschuh, Dt. Wirtsch.-Ztg., 18.

Arbeitsfürsorge

Allgemeines

Arbeitszeitfrag. d. Angestellt., Horbat, Material. f. Wirtsch. u. Sozialpol., 5.
D. Arbeitswelt d. mod. Kaufmanns u. ihr Einfl. auf Berufsschicks., Berufsbewußts. u. Berufsbild. d. Kaufmannsjug., Ebel, Beruf u. Schule, 10.
D. Gesetzgeb. u. d. Heimarbeiterschaft, La Vie Sociale, 22.
Einheitl. Arbeitsrecht! Ollendorff, D. Arb., 5.
Grenz. d. Erwerbsfähigk., Naß, Soz. Prax., 21.

Wandl. i. Angestelltenrecht, Potthoff, Soz. Prax., 21.

Berufsberatung, Lehrstellenwesen

Ausbild. Arbeitslos. Lehrling. d. Baugewerbes, Gewerkschaftsztg., 19.

Berufsberatung d. Abiturienten durch Universität od. Arbeitsamt? Hinze, Arb. u. Beruf, 7.

Berufswunsch u. Arbeitsmarktlage, Bielfeld, Arbeit u. Beruf, 8.

D. Berufskrise d. höh. Schüler, Roß, Jug. u. Beruf, 4.

D. Berufswahl d. Töchter u. d. „Höhere Fachschule für Frauenberufe“, Vollmer, Arbeit u. Beruf, 7.

D. Entwickl. d. Nachwuchs. i. oberschles. Bergbau, Matheus, Oberschles. Wirtsch., 5.

Gegenwartsprobl. d. Berufserzieh., Siemsen, Lehrlingsschutz, 4/5.

Gutacht. u. Berufskund., Wahler, Internat. Zschr. f. Sozialversich., 2.

Zeitfrag. d. Berufsberatung. Vom Beratungsgespräch, Stäbler, D. öffentliche Arbeitsnachw. (D. Berufsamt), 4.

Frauenarbeit

D. berufl. Organis. d. Hausangestellt., Ragaz, Zschr. f. schweiz. Stat. u. Volkswirtsch., 1.

D. Entwickl. d. Frauenarb. i. d. Metallind., Kunze, D. Arbeitsförs., 7.

Frauenarb. i. d. Nachkriegszeit, Vallentin, Internat. Rundsch. d. Arbeit, 5.

Gewerkschaftswesen

D. Siechtum d. Rot. Gewerkschaftsinternat., Schwarz, Gewerkschaftsztg., 21/22.

D. Bundesschule Bernau i. Dienste d. Gewerksch., Gewerkschaftsztg., 21.

D. Gewerksch. als soz. Beweg., Brauer, Zentralbl. d. christl. Gewerksch. Dtschlds., 10, Unterstützungswes. u. Aktivität d. Gewerkschaften, D. Dt. Metallarb., 22.

Z. zehnjährig. Besteh. d. staatl. Wirtschaftsschul., Seelbach, D. Arb., 5.

Ausland

Aus d. dt. Berufsberatung i. Polen, Jug. u. Beruf, 4.

Aus d. Geschicht. d. Arbeitsgerichtsbarkeit i. d. Schweiz, Eichholzer, Zschr. f. schweiz. Stat. u. Volkswirtsch., 1.

D. holländ. Entwurf eines Gesetzes z. Errichtung v. Wirtschaftsämtern, Heitmann, Reichsarbeitsbl., 15.

Betriebswohlfahrtspflege

Der Dinta-Gedanke u. d. Dinta-Ingenieur, Benser, Dinta-Arbeitsschulung, 4.

Werksförs., Hötte, Dinta-Arbeitsschulung, 4.

Rechtsberatung

D. Vertret. d. arm. Partei i. auswärt. Beweistermin, Gaedeke, Bln. Anwalts-Bl., 4.

Neue Wege d. gemeinnützig. Rechtsausk., Bolzau, Dt. Z. f. Wohlfahrtspfll., 2.

Arbeitslosenversicherung

Allgemeines

D. dritte Geschäftsbericht d. Reichsanstalt f. Arbeitsvermittl. und Arbeitslosenversich., Schlederer, Arbeit u. Beruf, 7.

D. Arbeitslosenversich. auf d. Lande, Munzinger, Arbeit u. Beruf, 9.

D. Kultur d. Arbeitslosigkeit, Nögel, D. Arbeitslosenversicherung (D. Mensch), 2.

Pläne d. Reichskabin. — Krisenprogr. d. Gewerksch., Gewerksch.-Ztg., 22.

Einzelne Bestimmungen

Bezieh. d. § 75 a z. § 74 AVAVG., Reinecke, D. Arbeitslosenversich., 1.

D. Bedeut. d. Beitragsentricht. f. d. Höh. d. Arbeitslosenunterstütz. (§ 105 Abs. 3, 4 AVAVG.), Kreil, Dt. Krankenk., 21.

D. geringfüg. Beschäft. nach d. AVAVG., Weinberger, D. Dt. Innungskrankenk., 10.

D. materiellen Änderung. d. ALV. nach d. VO. v. 21. März 1932, Adam, D. Arbeitslosenversich., 1.

D. Verord. z. Vereinfach. u. Verbillig. d. Arbeitslosenversich. v. 21. März 1932, Holstein, Dt. Krankenk., 18.

Prakt. Vorsch. z. Vollzug einig. Bestimm., Borm, D. Arbeitslosenversich., 1.

Reform d. Krümperunterstütz. Das jetz. Syst. ist ein Fehlschlag, Stothfang, D. öffentl. Arbeitsnachw., 3.

Z. Behandl. d. Weiterversicherungsfälle nach § 123 AVAVG., Munzinger, D. Arbeitslosenversich., 1.

Krisenförsorge

Anteil d. Gemeind. am Aufwand z. Krisenunterstütz., Schmidt, D. Arbeitslosenversicherung, 1.

D. Mitwirk. d. Gemeind. b. d. Bedürftigkeitsprüfung u. d. Kontrolle d. Krisenförsorge, Gellert, D. Landbürger, 9.

Wertschaffender Arbeitsdienst

D. wertschaff. Arbeitslosenförs. i. viert. Haushaltsvierteljahr 1931, Reichsarbeitsbl., 15.

Arbeitsvermittlung

Melde- u. Anzeigepflicht auf d. Stellenmarkt? Huppelsberg, D. öffentl. Arbeitsnachw., 4.

Wieweit beherrscht d. öffentl. Arbeitsnachw. d. Arbeitsmarkt? Schlederer, Arbeit und Beruf, 9.

10 Jahre Entwickl. u. d. Arbeitsvermittl. auf d. tot. Punkt, Hoffmann, Arbeit und Beruf, 8.

Werb. u. Außendienst i. d. Arbeitsvermittl., Mitteilungsbl. d. Landesarbeitsbl. Bayern, 5.

Jugendliche Arbeitslose

Beruf. Bildungsmaßnahm. f. jugend. Arbeitslos. i. Wint. 1931/32, Wiedwald, D. Jung. Dtschld., 4.

Beruf. Bildungsmaßnahm. f. Jugendl. in Bayern, Arbeit u. Beruf, 7.

Jugendarbeitslosigk. u. Wanderbeweg., Der Wanderer, 4.

Jugendl. Erwerbslose u. Maßnahm. z. ihrer Gesunderhalt., Szagunn, Fortsch. d. Gesundheitsförs., 5.

Wirtschaftskrise u. Jugendschicks., Bäumer, Bl. d. Staatspartei, 3/4.

Z. Arbeitsvermittl. d. Jugendl., Stets, Arbeit u. Beruf, 9.

Z. Frage d. Kurse f. jugendl. Erwerbslos., Riemann, Beruf u. Schule, 17.

Freiwilliger Arbeitsdienst

Arbeitslag. f. Arbeit. Bauern u. Student, Umbreit, D. Jung. Dtschld., 4.

Arbeitsschul. u. freiwillig. Arbeitsdienst, Riedel, Dinta-Arbeitsschulung, 4.

D. freiwillig. Arbeitsdienst, Bärtele, Bl. d. Zentralleitung f. Wohltätigk., 4.

D. freiwill. Arbeitsdienst i. Dtschld., Mire, Lehrlingsschutz, 4/5.

D. Mobilmachung d. Arbeitsdienstes, Hauenstein, Dinta-Arbeitsschulung, 4.

D. praktische Durchführ. d. Arbeitsdienstes, Claußen, Dinta-Arbeitsschulung, 4.

Erwerbslosenföhr., eine Vorstufe z. freiwillig. Arbeitsdienst, Dellwig, Dinta-Arbeitsschulung, 4.

Grundleg. z. freiwillig. Arbeitsd. Jugendl., Dölker, Zentralbl. f. Jugendr. u. Jugendwohlf., 1.

Vom Geist u. Stil d. Arbeitslager, Brausse, Dinta-Arbeitsschulung, 4.

Reform

Aktuelle Probl. d. Arbeitslosenförs. i. Dtschld., Bernhard, Internat. Ztschr. f. Sozialversich., 2.

D. Änderung. d. Arbeitslosenversich., Tormin, Arbeit u. Beruf, 7.

Gesinnungswandel ohne Umbau d. Organisation?, Marx, D. Arbeitslosenversicherung (D. Mensch), 2.

Nicht nur Finanzref. — Reform aus d. Geist d. Arbeitslosenhilf.!, Fischer, D. öffentl. Arbeitsnachw., 3, Die Arbeitsförs., 8.

Reform d. Arbeitslosenhilf., Martini, D. Städtetag, 4.

Vereinf. u. Verbillig. d. Arbeitslosenversich., Herrnstadt, Arbeit u. Beruf, 7.

Zurück zur Erwerbslosenförs.?, Draeger, D. Arbeitsförsorge, 8, Der öffentl. Arbeitsnachw., 3.

Ausland

Arbeitslos. Jug. i. Engl., Beushausen, Bl. d. Rt. Kreuz., 5.

Bestimm., betr. Arbeitslosenunterstütz. d. Stadt Strabourg, La Vie Sociale, 21.

Erwerbslosenhilf. i. d. Vereinigt. Staat., Marx, Jug.- u. Volkswohl, 7.

Neue Vorsch. f. eine Arbeitslosenversich. i. d. Vereinigt. Staat., Kroeger, D. Arbeitsförsorge, 7.

Gesundheitsförsorge

Aufwend. f. Zwecke d. allgemein. Krankheitsverhüt., Württ. Krankenkassen-Ztg., 18.

Briefe dt. Ärzte d. 16. bis 20. Jahrhunderts über Fragen d. Gesundheitswes., Fischer, Ärtzl. Mitteil., 22.

D. Kampf u. d. öffentl. Gesundheitswes., Korach, Sozialärztl. Rundschau, 4.

D. Krankenhausafrage, Dt. Krankenk., 19.

Emanzipation d. Krankenpfl., Alter, Unterm Lazaruskreuz, 5.

Gesundheitsd. u. Famil., Newsholme, Int. Ber. f. soz. Arb., 5.

Gesundheitsförs. u. Wirtsch., Illing, Fortsch. d. Gesundheitsförs., 5.

Gesundheitszust. d. Düsseldorf. Bevölkerung i. J. 1931, Seuwen, Monatsbl., 4.

Heilanst. f. Asthmakrank. Gladbach-Rheydt, Böhm, Zentralbl. d. Bauverwaltung, 20.

Was heißt i. d. Gesundheitsförs. sparen u. was heißt verschwenden?, Ztschr. f. Selbstverwalt., 9.

Ausland

Gesundheitsförs. i. d. Vereinigt. Staat. v. Nordamerika, Landsberg, Ztschr. f. Gesundheitsverwalt. u. Gesundheitsförs., 10.

Jugendgesundheitsförsorge

D. Einfluß d. Wirtschaftskrise a. d. Schulkind, Dr. Schlechtinger, Bl. d. Dt. Rot. Kreuz., 5.

D. Lehrer u. d. Gesundh. sein. Schül., Schweisheimer, Ges. Jug., 10.

D. seelisch. u. soz. Gefährd. d. Schulentlass., Zilken, Fortsch. d. Gesundheitsförs., 5.

D. Stellung d. Schullandheims i. d. Volksgesundheitspfl., Sahrhage, Bl. f. Volksgesundheitspfl., 5.

Ergebn. d. preuß. schulärztl. Untersuch., Dornedden, Reichs-Gesundheitsbl., 19.

Grundsätzl. z. Bekämpf. d. Infektionskrankh. i. d. Schule, Grumbach, Schweiz. Ztschr. f. Hygiene, 5.

Hygiene d. Kleinkindesalters, Bogusat, Pomm. Wohlfahrtsbl., 5.

Schulärztl. Überwach. d. Fortbildungsschül., Szagunn, Lehrlingsschutz, 4/5.

Untersuch. ü. d. Appetitsricht. u. d. Speiseabscheu b. Schulkind., Friesenhahn, Ztschr. f. Kinderforsch., 1.

Erholungsförsorge

Grundsätzl. z. Erholungsförs. im Sommer 1932, Caritas, 4.

Luft, Licht u. Sonne!, Triebold, Dt. Krankenkasse, 11.

Und dennoch: Müttererhol., Horion, Kommunalpol. Bl. f. d. Freist. Hessen, 7/8.

Tbc.-Försorge

D. Rechtslage f. d. Gebührenverrech. d. Tuberkuloseförsorgestellen n. d. Bestimm. d. Notverordn. v. 9. 12. 1931 u. d. Ausführungs- und Überleitungsbestimm. über d. kassenärztl. Dienstverhältn. v. 30. 12. 1931, Jüttner, Tuberk.-Förs.-Bl., 5.

- Erfahr. m. Reihenuntersuch. i. d. Tbc.-Fürs., Denker, Fortschr. d. Gesund.-Fürs., 5.
- Tuberkulosefürsorge in Gefahr, Bl. d. Dt. Rot. Kreuz., 5.
- Über einig. organisat. Fragen i. d. ländl. Tuberkulosefürs., Ickert, Tuberk.-Fürs.-Blatt, 4.
- Volkswohlstand u. Tuberkulosesterblichk., Braeuning, Pomm. Wohlfahrtsbl., 4.
- Wie steht es m. d. Ansteckungsgefahr i. d. Heilstätten? Deist, Amtsbl. d. Vorst. d. L.V.A. Württemberg, 4.
- Z. Method. d. Massenreihenuntersuch. im Rahmen d. Tuberkulosebekämpf., Putkowszky, D. Tuberkulose, 5.
- Zweijähr. Erfahr. mit einer fachärztl. Tuberkul.-Beratungsstelle, Michalowsky, Tuberk.-Fürs.-Bl., 4.

Krebsbekämpfung

- D. Probl. d. Krebszunahm. i. Lichte d. Stat., Wolff, Dt. Krankenk., 11.
- D. Organisation d. Krebsbekämpf. i. Dtschld., Kary, D. Ärztin, 5.
- Kommunale Krebsfürs., Strauß, Dt. Selbstverw., 7.
- Ausland
- D. Kampf geg. d. Krebs i. Groß-Britannien, Martindale, D. Ärztin, 5.

Alkoholkrankenfürsorge

- Bemerk. z. Wiedereröffn. d. Trinkerheilstätte am Steinhof, Gabriel, Ztschr. f. psych. Hygiene, 2.
- Entmündig. weg. Trunksucht als Fürsorgemaßnahme, Bl. f. Wohlfahrtspl. Sachs. 4.
- Jug. u. Alkohol, Schniger, Pomm. Wohlf.-Bl., 5.
- Neuzeitl. Heil. Alkoholkrank., Sanitätswarte, 10.
- Noch einmal „Heilbare u. unheilb. Trinker“, Delbrück, Bl. f. prakt. Trinkerfürs., 1/2.
- Organis. Trinkerfürs. i. Dtschld., Delbrück, Bl. f. prakt. Trinkerfürs., 1/2.
- Ausland
- D. Bekämpf. d. Alkoholism. durch d. neue ital. Strafges., Korolanyi, Int. Ztschr. geg. d. Alkohol, 2.

Geschlechtskrankenfürsorge

- Fortschr. i. d. Kenntnis d. erworb. Geschlechtskrankh. b. Kind., Gumpert, Ztschr. f. Kinderforsch., 1.
- Über sexuelle Konstitutionen, Heller, Ztschr. f. Kinderforsch., 1.
- Zwangsmaßnah. geg. Geschlechtskrank. n. d. Ges. z. Bekämpf. d. Geschlechtskrankh. v. 19. 2. 1932, Salomon, Dt. Z. f. Wohlfahrtspl., 2.

Erwerbsbeschränktenfürsorge

- Erwerbsbefähig. schwachsinn. Jugendl., Bl. d. Dt. Rot. Kreuz., 5.

- Meine Zigeunerklasse in Köln, Weitershagen, D. Hilfsschule, 5.
- Sparmaßnah. i. d. Krüppelfürs., Wittelschöfer, Ztschr. f. Krüppelfürs., 5/6.
- Psych. Eigentüml. d. schwerhör. Kind., Hauer, D. Hilfsschule, 5.
- Über d. fürsorgerechtl. Behandl. d. Blinden, insbes. d. „Früherblindeten“ (einschl. der Geburtsblinden) u. der sog. „praktisch Blinden“ in Bayern, Heß, Bayer. Fürsorgebl., 4.
- Z. Frage d. Verständigungsmögl. mit Taubblind., Güterbock, D. Blindenwelt, 5.

Geisteskrankenfürsorge

- D. Sparprogramm. f. d. off. Gesundheitsfürs. u. d. offene Geisteskrankenfürs., Roemer, Ztschr. f. psych. Hygiene, 2.
- Eugenik u. d. krankh. geist. Erbanlag., Gerlach, Ztschr. f. Gesundheitsverw. u. Gesundheitsfürs., 10.
- Bewahrungsges. und polizeil. Unterbring. Geisteskrank., Hagemann, Reichsverwalt.-Bl. u. Preuß. Verwaltungsbl., 19.
- Ist die Aufheb. od. Einschränk. d. off. psychiatrisch. Fürs. eine wirksame Sparmaßnahme? Schuch, Ztschr. f. Psych. Hygiene 2.

Sozialversicherung

Allgemeines

- Bürgerl. Recht u. Sozialversich., Boeker, Volkstüml. Ztschr., 9.
- D. Oberversicherungsämt., Kollmann, Amtl. Nachr. f. Reichsversich., 4.
- D. Probl. d. soz. Sicherstell. i. Alter, Slapak, Soz. Revue, 3.
- D. dt. Sozialversich. i. Jahre 1931, D. Betriebskrankenk., 9.
- D. Erfolgsaussicht. v. Rechtsmitt. in der Sozialversich., Backhaus, D. Berufsgenossenschaft, 10.
- D. Grundfrag. d. Neugestalt. d. Sozialversich., Knoll, D. Reichsversich., 3.
- Die Krise d. Sozialversicherung i. Dtschld., La Vie Sociale, 22.
- D. Neuregel. d. Versich. d. Heimarb. i. d. Tschechoslowakei, Internat. Ztschr. für Sozialversich., 3.
- D. Prüf. d. Arbeitswill., Griebmeyer, Mitteilungsbl. d. Landesarbeitsamts Bay., 5.
- D. Rentenversich. i. Dtschld., Soz. Zukunft, 5.
- D. Sozialversich. i. d. Sowjetunion, Oberdörster, Prolet. Sozialpol., 5.
- D. Sozialversicherung d. nicht planmäßig. Lehrperson. m. Anstellungsfähigk., Köllermann, D. Arbeitslosenversich., 2, Der öffentl. Arbeitsnachw., 3.
- Stell. d. Mitgl. d. Oberversicherungsämt. in Preuß., Arnold, D. Betriebskrankenk., 9.
- D. Vereinfach. d. Staatsverwalt. i. Bay. und ihre Auswirk. auf die Sozialversich., Würstler, Dt. Invaliden-Versich., 5.
- D. Verteil. d. Sozialaufwand. nach d. Kapitalverwend. d. Betriebe anstatt nach d. Lohn.

Grundsätze u. praktische Durchführung, Lehmann, Internat. Ztschr. f. Sozialversich., 4.

D. volkswirtsch. Bilanz d. dt. Sozialversich., Haack, Internat. Ztschr. f. Sozialversich., 4.
Es geht um d. Sozialversich., D. Dt. Metallarbeiter, 22.

Krise d. Sozialversich., Gewerkschaftsztg., 19.
Les Assurances Sociales dans les anciens départements de la France, La Vie Sociale, 21.

1931. D. Jahr d. Fehlbeträge, Soz. Zukunft, 5.
Soll uns d. Kollektivrecht d. Ärzteschaft ein Vorbild sein?, Lincke, Zahnärztl. Mitteil., 19.

Überlast. u. Entlast. d. Reichsversicherungsamts, Kadgiehn, Soz. Zukunft, 5.

Volksgesundh. Bedeut. d. Sozialversich., Schellmann, Dt. Invaliden-Versich., 5.

Z. Lage d. Sozialversich., Braetsch, Ober-schles. Wirtsch., 5.

Z. Reform d. Sozialversich., Fengels, Dt. Kranken., 19.

Z. Reform der Sozialversich. in Dtschld., Schuchardt, Internat. Ztschr. f. Sozialversicherung, 2.

Ausland

D. Inkraftsetz. d. Selbständigenversich. i. d. Tschechosl., Butschek, Internat. Ztschr. f. Sozialversich., 3.

D. belg. Sozialversich., Bernarsch, Volkstüml. Ztschr., 11.

Krankenversicherung

Ärzte, Kranken. u. d. Familienversich., Reichenfeld, Soz.-ärztl. Rundschau, 4.

Ausdehn. v. Betriebs- und Innungskrankenkassen, Bültmann, Dt. Kranken., 18.

Bedeut. u. Festsetz. d. Ortslohn, Kadgiehn, Volkstüml. Ztschr., 11.

Britisch. Untersuch. über d. Kostensteigerung i. d. Krankenversich., Augustin, Reichsversich., 5.

D. Existenzberechtig. d. Betriebs- u. Innungskrankenk., Liebrecht, D. Betriebskrankenkasse, 10.

D. neue Kassenrecht, Soz. Zukunft, 5.

D. Begriff d. Arbeitsunfähigkeit b. gesundheitspoliz. Anord., Lustig, D. Krankenversicherung, 9.

D. Beitragsfuß u. dessen Einfluß auf d. Mehrleistung i. d. Krankenversich., Hiller, D. Dt. Landkrankenk., 9.

D. Finanzlag. d. Kranken., Dt. Kranken., 19.
D. Zulass. v. Ärzten z. Kassenprax. i. Preuß. nach d. neuen Recht, Herrstadt, Volkswohlf., 9.

Grundsätzl. z. Krankenkassenrecht, Bispinck, D. Dt. Innungskrankenk., 10.

§ 318 a RVO. u. d. klein. Kranken., Mathes, Dt. Kranken., 21.

Schwangerschaft u. Schwangerschaftsbeschwerden, Treitel, Soz. Medizin, 5.

Über d. Aufgab. d. Kassenvorständ. i. d. Notzeit, Okraß, Dt. Kranken., 21.

Vertrauensärztl. Nachuntersuch., Rink, Volkstüml. Ztschr., 11.

Wer hat d. Kost. d. ärztl. Bescheinig. nach § 195 a Abs. 2 Satz 1 RVO. zu tragen? Bültmann, D. Krankenversich., 10.

Zur Neugestalt. d. Kassenarztvertrages i. Bad., Zürcher, Verb. bad. Kranken., 8.

Z. Senk. d. Kost. d. Sachleist. i. d. Krankenversich., Dt. Kranken., 20.

Invalidenversicherung

Ärztl. Gutacht. u. Schicksal d. Invalidenversich., Sprungmann, Dt. Invaliden-Versich., 5.

D. Invaliden-, Alters- u. Hinterbliebenenversich. kommendes Völkerrecht, D. Reichsversich., 3.

D. Sanier. d. dt. Invalidenversich., Brunn, Internat. Ztschr. f. Sozialversich., 3.

D. versicherungsrechtl. Wirk. v. Gehalts- u. Lohnnachzahlung, Spohr, Dt. Invaliden-Versich., 5.

Über d. Aufrechterhalt. d. Anwartsch. u. d. Erfüll. d. Wartezeit i. d. Invaliden-, Angestell.- u. knappsch. Pensionsversich. bei Arbeitslos. gemäß § 129 AVAVG., Seit, Amtsbl. d. Vorst. d. L. V. A. Württemberg, 4.

Unfallversicherung

Betracht. z. erst. Verwaltungsbericht d. Berufsgenossensch. f. Gesundheitsdienst u. Wohlfahrtspfll., Soz. Zukunft, 5.

D. Staublungerkrank. d. Quarzschieferarbeit., Groetschel - Gutzeit, Reichsarbeitsblatt 14.

D. Unfälle u. Berufskrankheit. i. d. frei. Wohlfahrtspfll., Vöhringer, Mitteil. a. d. Gebiet. d. Reichs-, Steuer- u. Wirtschaftsfrag., 1.

Gesichtspunkt. f. d. berufsgenossensch. Behandl. d. Berufskrankh. u. d. nicht chirurg. Unfallerkrank., Wachtel, D. Berufsgenossenschaft, 10.

Gesundheitsverhält. i. Metallgew. m. Berücksichtig. d. Schleif. u. Polierer, Ascher, Reichsarbeitsbl., 13.

Ist d. Gewerbekezem eine eingebil-dete Krankheit? Gewerksch.-Ztg., 18.

Organisationsfrag. d. Reichsunfallversich., Lohmar, D. Reichsversich., 3.

Reform oder Zerstör. d. Unfallversicherung? Croner, D. Arb., 5.

Unfallursachenstat. f. d. Jahr 1930, Reichsarbeitsbl., 15, Reichsversich., 5.

Wichtig. gesundheitl. Schädig. b. d. Betriebsarb., Neigel, Reichsarbeitsbl., 14.

Ausland

Unfallverhütg. i. d. Sowjetunion, Lauterbach, Ärztl. Mitteil., 22.

Angestelltenversicherung

- D. Schmälerung d. Rechte d. weibl. Versich. i. d. Angestelltenversich. nach d. Notverord., Möhrke, D. Schaff. Frau, 2.
Über d. finanz. Entwickl. d. dt. Angestelltenversich., Internat. Zschr. f. Sozialversich., 2.

Soziale Ausbildungs- und Berufsfragen

- D. „Herbergsvater“ — ein neuer Beruf, Neindorf, Arbeit u. Beruf, 9.
D. Ausbild. z. soz. Beruf, Lion, D. Frau, 7.
D. Frauenbeweg. als Impuls d. Wohlfahrtspfll., Treuge, D. Frau, 7.
D. neuen württemberg. Bestimm. über d. Ausbild. u. Prüf. v. Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen u. Jugendleiterinnen, Vollmer, Kindergarten, 5.

- D. Wohlfahrtsschul. i. Volksstaat, Weber, D. Frau, 7.
Einführungslehrgäng. f. Zeithilf., Spinner, D. öffentl. Arbeitsnachw., 4.
Frauen i. d. soz. Arb., D. Frau, 7.
Frauenberufe u. Hochschulstudium, Bäumer, Studentenwerk, 2.
Gedanken z. soz. Arbeit, Benda, D. Arbeitslosenversich., 1 (D. Mensch).
Kann d. Maßziffer gerecht sein? Wolf, D. öffentl. Arbeitsnachw., 4.
Um Stell. u. Beruf d. Frau, Beckmann. ADLV, 14.
„Wendigkeit“, Weber, Soz. Berufsarb., 4.
Z. Frage d. Schülerinnen-Auslese a. d. Wohlfahrtsschulen, Besser, Soz. Berufsarb., 5.

Ausland

- Frauen-Berufsschule u. Frauenheim in Brünn, Fuchs, Zentralbl. d. Bauverwalt., 20.

Bücherbesprechungen

„Lehrbuch der Charakterkunde.“ Von Arthur Kronfeld, a. o. Prof. a. d. Universität Berlin. Verlag von Julius Springer, Berlin. 1932. 451 S. Preis 24.— und 26.— RM.

Mit diesem Werk haben wir das umfassendste wissenschaftliche Lehrbuch der Charakterkunde vor uns; ein Werk, das — von philosophischer Einsicht getragen — sich durch ein besonnenes und gerechtes Urteilen und Abwägen auszeichnet und in dem zum ersten Male der gelungene Versuch gemacht wurde, eine systematische Zusammenschau der verschiedensten Blickrichtungen auf dem problemreichen Gebiet der Charakterologie zu geben. Aus der Erwägung heraus, daß in einem jeden Werk in der Charakterkunde eine der jeweiligen denkerischen Sicht immanente Grenze feststellbar ist, die überschritten werden muß, soll die Universalität des Gegenstandes, des lebendigen Menschen, nicht leiden, bemüht sich Kronfeld, unter Hintansetzung des eigenen Standpunktes ein der Vielheit möglicher Blickweisen Rechnung tragendes systematisch-didaktisches Darstellungsprinzip zu finden. Der Verfasser verzichtet also ganz ausdrücklich darauf, den zahllosen Theoremen des Charakters ein neues hinzuzufügen und „beschränkt“ sich auf die anspruchlosere aber schwierigere Aufgabe, Charakterkunde, sowohl als Wissen wie als Gesinnung, lehrbar zu machen. Unter Charakterkunde ist hier nicht jene allgemeine und praktische, aus Instinkten und Erfahrungen des täglichen Lebens geschöpfte, sondern eine denkerisch beglaubigte Menschenkenntnis zu verstehen, eine Erkenntnis des Menschlichen, wie es in der Vielheit seiner Verschiedenheit in Erscheinung tritt und auf die Verschiedenheit der Menschen selber zurückbezogen werden muß. So ist Charakterkunde schlechthin eine Wissenschaft, die ein besonderes Bereich

zwischen den empirischen Naturwissenschaften und der Philosophie einnimmt.

Von dieser prinzipiellen Grundauffassung ausgehend, werden in übersichtlicher Gliederung nach einem einführenden Teil über die wissenschaftlichen Aufgaben und die Problematik der Charakterkunde abgehandelt. Charakter und Ethik (L. Nelson), die „philosophischen Systeme“ (der metaphysische Irrationalismus in der Charakterkunde: L. Klages; der philosophische Rationalismus: Dilthey, Spranger, Jaspers, Haeblerin) und die biologisch-medizinische Charakterkunde“ die charakterologische Präformationslehre: psychiatrische, erbbiologische, konstitutionsbiologische Charakterkunde — Jaensch, Kretschmer — die Geschlechtstypen; die charakterologische Entwicklungslehre: Lebensalter, soziologische, psychoanalytische — Freud, Jung — und individualpsychologische Charakterkunde — Adler, Künkel —).

Hinter der Darstellung der verschiedenen Systeme steht eine Persönlichkeit von wissenschaftlichem Range, ein Mensch, der Charakterkunde als Gesinnung auffaßt. Das Werk bringt allen denen wertvolle Kenntnisse, die beruflich Arbeit am Menschen zu leisten haben, und die über eine wissenschaftlich sicher fundierte Menschenkenntnis verfügen müssen, wenn sie ihre Arbeit erfolgreich gestalten wollen. Reiner.

Die Ersatzansprüche der Fürsorgeverbände gegen den Unterstützten und Dritte nach dem Stand der 2. Notverordnung des Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931 von Dr. jur. Anita Rosenberg. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1932. 47 S.

Die vorliegende Arbeit bietet eine außerordentlich klare und sorgfältige Durchdringung der Probleme der Ersatzansprüche auf Grund der RFV.: Das Fürsorgerecht ist

in bezug auf die Erstattungsansprüche auf Grund der Heranziehung aller Quellen in seiner Entwicklung eingehend behandelt, es werden Unklarheiten und Mängel im alten Recht aufgezeigt und die Versuche ihrer Behebung in der neuen Gesetzgebung untersucht. Die Rechtsprechung ist in weitgehendem Umfange herangezogen. Die Änderung, die das geltende Recht durch die Notverordnung vom Jahre 1931 erfahren hat, findet ihre kritische Beurteilung und Auslegung. Die sehr exakte und gewissenhafte Arbeit stellt für die Handhabung des Fürsorgerechtes ein besonders wertvolles Mittel dar und wird zur Klärung und positiven Entwicklung des Fürsorgerechtes wesentliche Hilfe leisten. Wr.

Die öffentliche Wohlfahrtsorganisation der Landeshauptstadt Braunschweig in ihrer Entwicklung bis zur Gegenwart. Von Dr. jur. Burchardt, Braunschweig 1930. 190 S.

Diese Monographie behandelt sehr ausführlich die Geschichte der Armen- und Wohlfahrtspflege in der Stadt Braunschweig. Sie geht dabei bis auf das Jahr 1750 zurück. Der Verfasser geht hauptsächlich auf die praktischen Probleme der Organisation des Wohlfahrtswesens ein. Einige Formulare aus dem gegenwärtigen braunschweigischen Amtsgebrauch sind dem Buche beigegeben. Im allgemeinen überwiegt in der Abhandlung das Historische. Kr.

Soziale Rechtspflege in Lübeck, von Hermann Link. (Sonderdruck aus der dem Deutschen Juristentage in Lübeck 1931 vom Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde dargebrachten Festschrift.) Druck von H. G. Rahtgens G. m. b. H., Lübeck 1931. 18 S.

Der bekannte Organisator der gemeinnützigen Rechtsauskunft bringt grundsätzliche Ausführungen zum Aufgabengebiet der Rechtsauskunftsstellen unter besonderer Berücksichtigung der Lübecker Verhältnisse. Wr.

Die Sozialpolitik der Stadtgemeinde München als Arbeitgeberin von Dr. Josef Denk. Mittelständiger Wirtschaftsverlag, München 1930. 139 S. und XXIV Tabellen.

Die Arbeit versucht den Aufgabenkreis und die Wirksamkeit der Stadt München in sozialpolitischer Hinsicht, und zwar als Arbeitgeberin darzustellen. Sie will damit zugleich Anregung sein für eine Reihe ähnlicher Darstellungen für andere Städte, um später einmal eine einheitliche Behandlung dieses Problems zu ermöglichen. Dem Verfasser ist es gelungen, die Entwicklung der Verhältnisse für München in übersichtlicher Form zu veranschaulichen. Das sorgfältig aufbereitete statistische Material wird durch

24 Tabellen und graphische Darstellungen ergänzt. Dr. L.

Armut und Fortschritt im Lichte der Bodenreform. Von Arthur Peltzer, Görlitz. Selbstverlag. 110 S. Preis 2.— RM.

Die bei einiger Breite populär gehaltene Schrift propagiert die Gedanken der Bodenreform in leidenschaftlicher Weise. Kr.

Sozialpolitik. Reden und Aufsätze von Dr. Adolf Weber, Professor an der Universität München. Verlag von Duncker & Humblot, München u. Leipzig 1931. 235 S. Brosch. 9.— RM.

Der Verfasser der bekannten „Allgemeinen Volkswirtschaftslehre“ läßt in diesem Buche eine Reihe von Reden und Aufsätzen, die bisher zerstreut abgedruckt waren, gesammelt erscheinen. Er glaubt die Notwendigkeit des erneuten Abdruckes dieser Einzelarbeiten besonders darin zu erblicken, daß die kommende wirtschaftliche Neuorientierung, sei es Planwirtschaft, sei es doch freie Verkehrswirtschaft grundsätzlicher Änderungen auch in der Sozialpolitik bedarf. Das Buch soll dann mit dazu beitragen, den Weg für diese Neugestaltung zu bahnen. Wichtig sind in diesem Zusammenhange z. B. „Die sozialpolitischen Lehren der klassischen Nationalökonomie“, ferner „Internationale und nationale Ursachen der Arbeitslosigkeit“. Webers eigenen Standpunkt behandelt der letzte Abschnitt „Grenzen und Gefahren der Sozialpolitik“. Dr. L.

Mensch und Arbeitsmarkt. Ein Beitrag zur Lehre vom Arbeitsmarkt von Dr. Carl Max Lüttgens, Landesarbeitsdirektor. Helwingsche Verlagsbuchhandlung, Hannover 1932. 152 S. mit einer auslegbaren Übersichtstafel: Arbeitsmarktorganisation. Brosch. 6.— RM.

Auf Grund langjähriger praktischer Erfahrungen unternimmt der Verfasser den Versuch, eine Lehre vom Arbeitsmarkt zu gestalten. Wesen des Arbeitsmarktes, seine Geschichte und Gefügewandlung, die Funktionen der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften werden untersucht und an Hand ihrer Aufbereitung die Organisation und Aufgaben des Arbeitsmarktes gewissermaßen als ein System der Arbeitsmarktlehre dargestellt. Die außerordentlich klare Arbeit bietet viele Anregungen. Dr. L.

Arbeitsrecht. Von Dr. jur. Alfred Nikisch. Betriebswissenschaftliche Bücher, Bd. 11. Berlin 1930. Verlag von Georg Stilke. 207 S.

Das Buch gibt eine Einführung in das Arbeitsrecht, die als erste Grundlegung vor allem auch für die Nichtjuristen gedacht ist. Es werden die wesentlichsten arbeitsrechtlichen Gebiete anschaulich und klar behandelt. Kr.

Beiträge zur Arbeitspathologie und zur Motivationslehre. Unter Mitwirkung von W. Eliasberg, Albert Huth, Viktor Jankau, Karola Lutj. Herausgegeben von W. Eliasberg (München). IV, 99 S. Berlin 1931. Verlag von S. Karger, Karlstr. 39. Preis brosch. 7.20 RM.

Das vorliegende Buch bezweckt, die Fragen unterm pathologischen Aspekt zu beleuchten. Während Eliasberg sich vorwiegend auf methodologische Gesichtspunkte beschränkt, erörtert Jankau die Frage des Berufswechsels in seiner Beziehung zur Krankheit. Insofern liefern die beiden Beiträge, insbesondere der zuletzt genannte, reichliches Material auch für die Probleme der wirtschaftlichen Fürsorge. Aber auch der Beitrag von Huth ist insofern aufschlußreich, als er manche Methode der Persönlichkeitserfassung darstellt. Lutj schildert die Wechselwirkung zwischen dem Arbeitsmarkt und dem Berufswechsel. Dabei berücksichtigt sie den Einfluß auf den Berufswechsel auch in pathologischen Fällen. Kant.

Kranker und Krankenhaus im Recht. Von Dr. Alexander Philipsborn. Verlag von W. Kohlhammer. Stuttgart 1930. 109 S. Preis 4.50 RM.

Diese Arbeit bringt eine systematische Darstellung des gesamten Krankenhausrechts. Sowohl das Recht der im Krankenhaus tätigen Personen wie auch der Patienten im Krankenhaus wird grundsätzlich herausgestellt. Die besonderen Probleme, die sich der Wohlfahrtspflege und der Sozialversicherung gegenüber ergeben, werden eingehend behandelt. Dem Buch ist eine ausführliche Literaturangabe beigegeben. Kr.

Krankenhauswesen, Bäder und Kurorte. Irrenwesen. Leichenwesen. Von Dr. H. Fielitz, Dr. Margulies, Dr. K. Körner, Dr. Solbrig. Handbücherei für Staatsmedizin, Bd. 10. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1928. 236 S.

Das vorliegende kleine Handbuch bringt ausführlich Gesetze und Verordnungen von Reich und Ländern über das Krankenhaus-, Irren- und Leichenwesen, während der Abschnitt Bäder und Kurorte stärker die organisatorischen Fragen bespricht. Das Buch begnügt sich dabei nicht mit der Darstellung des bestehenden Rechtes, sondern entwickelt einsichtig Normen für künftige Rechtsgestaltung. Kr.

Über seelische Bereitstellung. Untersuchungen zur Psychologie und Politik in Personalfragen. (Personal- und Anstaltsfragen. Beiträge zur Kranken- und Irrenpflege, I. Heft) von Dr. W. Morgenthaller. Nervenarzt in Bern. 32 S. Preis: 1.45 RM.

Rationalisierung im Anstaltsbetrieb. Reformen in der Irrenanstalt und psychiatrischen Klinik Bel-Air, Genf. (Personal- und Anstaltsfragen. Beiträge zur Kranken- und

Irrenpflege, Heft 3) von Prof. Dr. Ch. Ladame, Bel-Air, Genf. Verlag Hans Huber, Bern. 56 S. Preis: 2.40 RM.

Die Beiträge zu Personal- und Anstaltsfragen sind für die Praxis der Krankenhäuser und Heilanstalten von besonderer Bedeutung, da sie in der Berücksichtigung ihres Heilziels brauchbare Vorschläge für ein sparsames Wirtschaften im Betriebe bringen. Wr.

Die Deutschen Hilfsvereine für Geistes- kranke, ihre Entstehung und ihr gegenwärtiger Stand. Im Auftrag des Verbandes Deutscher Hilfsvereine für Geistes- kranke herausgegeben vom Vorstand C. Ackermann, Dresden, M. Fischer, Berlin, J. Herting, Düsseldorf, H. Roemer, Illenau. Veröffentlichung des Deutschen Verbandes für psychische Hygiene. Verlag Walter de Gruyter, Berlin und Leipzig 1930. 124 S.

Die Schrift wurde für den I. Internationalen Kongreß für psychische Hygiene vorbereitet und vom Verband Deutscher Hilfsvereine für Geisteskranke redigiert. Es ist darin die historische Entwicklung und die Voraussetzungen für die psychische Hygiene wiedergegeben und eine Übersicht über die Arbeiten, die auf diesem Gebiet geschaffen wurden. Die Schrift weist auf die grundsätzliche Regelung dieses sozialhygienischen Fürsorgegebietes hin und bedeutet für die Entwicklung ein wertvolles Stück Klärung. Wr.

Nerven. Beiträge zur Psychologie der Nervenpflege, von Schwester Karla Berthold. J. F. Lehmanns Verlag, München 1931. 87 S. Preis 2.— bzw. 3.20 RM.

Die Schrift will ein tieferes Verständnis für die Behandlung Nervenkranker vermitteln und sucht über eine Reihe von Krankheitssymptomen in verständlicher Darstellung Aufklärung zu bieten. Wr.

Erhaltung und Pflege erbgesunder kinderreicher Familien. Tagung der Kinderreichen in Köln, 16. bis 20. Juli 1931. Vom Reichsbund der Kinderreichen Deutschlands zum Schutze der Familie e. V. Berlin. Selbstverlag. 1931. 135 S.

Der Tagungsbericht des Reichsbundes der Kinderreichen aus dem Jahre 1931 bringt neben dem Bericht über die Arbeit einen aufschlußreichen Vortrag von Prof. Dr. Baron, der die Erhaltung und Pflege erbgesunder kinderreicher Familien nach dem Gesetz der Quantität, Qualität, des Art-erhaltungstriebes, der Ehe und Familiengemeinschaft und der Ökonomie aufzeigt. Der Bericht gibt mit der anschließenden Aussprache weiter wertvolles Material zu dem Problem der Familienfürsorge und Eugenik. Wr.

Soeben ist erschienen:

Die weltanschaulichen Grundlagen der Wohlfahrtspflege

Von **D. Friedrich Ulrich**

1932 — Preis 8 RM

Die krisenhafte Entwicklung auf allen Lebensgebieten führt zwangsläufig dazu, alle Werte und Begriffe einer Prüfung auf die geistigen Grundlagen zu unterziehen, um festzustellen, was an der Entwicklung nur historisch bedingt, was hingegen noch lebendig ist und wo die Ansatzpunkte zu neuer Gestaltung liegen. Für die Wohlfahrtspflege, eine noch junge Wissenschaft, ist dies von besonderer Bedeutung. Sie hat sich im letzten Jahrzehnt fast ausschließlich an den Gegenwartsbedingungen und Forderungen orientiert. Hieraus resultiert, daß sie in dem Kampf um Sein oder Nichtsein keine wirklichen Fundamente hat, von denen aus die Diskussion geführt werden kann. Das vorliegende Buch bringt die für den Wissenschaftler und Praktiker gleich unentbehrliche philosophische Durchdringung des Stoffes. Wohlfahrt und Wohlfahrtspflege werden im begrifflichen, sprachgeschichtlichen und philosophischen Sinne untersucht. — Die Entwicklungslinien in den verschiedenen Kulturkrisen, der griechischen Philosophie, der englischen Moralphilosophie, der Humanitätsidee, der religiösen Auffassung im Alten und Neuen Testament, des modernen Protestantismus, des Katholizismus und des Judentums sowie der nichtreligiösen Bewegungen der letzten Zeit werden aufgezeigt. Das Werk wird die unentbehrliche Grundlage für das Studium der Wohlfahrtspflege darstellen und es überhaupt erst möglich machen, in die tieferen Grundlagen einzudringen und die heutige Wohlfahrtspflege zu verstehen.

CARL HEYMANNS VERLAG IN BERLIN W 8

Kürzlich ist erschienen:

Neuorientierung in der Sozialversicherung

Von

Dr. Karl Reutti

1932. Preis 4 RM

„Ein Buch voller Anregungen und brauchbarer Vorschläge! Die vorliegende Schrift soll die Zukunftsaufgaben der Sozialversicherung unter Beschränkung auf die zunächst liegenden Entwicklungsstadien erkennen und aufzeigen, worin die gesunden Kerne der Sozialversicherung liegen und was nicht mehr lebensfähig sei . . . Wertvolle Hinweise werden für die Umgestaltung des technischen Aufsichtsdienstes, für die Neuregelung des Kreises der versicherten Personen und des Beitragsverfahrens, für den Übergang zum kombinierten Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren in der Unfallversicherung gegeben. Das Buch bringt **eingehende Vorschläge für eine freiwillige Kapitalversicherung**, die auf Grund einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft zu sehr niedrigen Prämien auf den Erlebensfall abgestellt sein und das Todesrisiko umfassen soll und nimmt schließlich zu einer Reihe von allgemeinen Organisationsfragen Stellung. **Das Buch wird man mit großem Gewinn aus der Hand legen.** Es wird ein System der Sozialversicherung dargestellt, dessen Geschlossenheit und Folgerichtigkeit außerordentlich fesselt.“

Städtetag 1932, Nr. 3.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8

Vordrucke für die Schulgesundheitsfürsorge

Für die Schulgesundheitsfürsorge sind die in der Praxis bestens erprobten nachstehenden Vordrucke lieferbar:

- T 101. Gesundheitsschein.** Ausgabe A für Knaben auf weißem Papier, Ausgabe B für Mädchen auf rosa Papier. Preis für 10 Bogen 90 Pf., für 25 Bogen RM 1,60, für 100 Bogen RM 5,40, für 500 Bogen RM 24,30, für 1000 Bogen RM 42,65.
Jeder Schulanfänger wird möglichst vor Schulantritt oder unmittelbar nach seinem Eintritt in die Schule untersucht. Der Untersuchungsbefund wird in einem **Gesundheitsschein** niedergelegt, welcher bis zur Schulentlassung fortgeführt wird.
- T 102. Überwachungsschein.** Ausgabe A für Knaben auf weißem Papier, Ausgabe B für Mädchen auf rosa Papier. Preis für 10 Stück 40 Pf., für 25 Stück 85 Pf., für 100 Stück RM 2,70, für 500 Stück RM 13,25, für 1000 Stück RM 21,60.
Schüler, deren körperliche Tauglichkeit zweifelhaft erscheint oder bei denen krankhafte Zustände festgestellt wurden, gelten als Überwachungsschüler. Für sie wird ein besonderer **Überwachungsschein** ausgestellt.
- T. 103. Klassenliste der Überwachungsschüler.** Titel- und Einlagebogen. Preis für 10 Bogen 90 Pf., für 25 Bogen RM 1,60, für 100 Bogen RM 5,40.
Gleichzeitig werden sie in eine **Klassenliste** eingetragen, in welcher der Befund und die Anweisungen des Schularztes vermerkt werden, deren Durchführung der Klassenlehrer zu kontrollieren hat.
- T 104. Wägungs- und Messungsbogen.** Ausgabe A für Knaben auf weißem Papier, Ausgabe B für Mädchen auf rosa Papier. Preis für 10 Stück 25 Pf., für 25 Stück 60 Pf., für 100 Stück RM 1,90, für 500 Stück RM 8,50, für 1000 Stück RM 14,40.
Für jeden Schüler wird ein **Wägungs- und Messungsbogen** angelegt, in dem das Ergebnis des regelmäßig vorzunehmenden Wiegens und Messens vermerkt wird.
- T 105. Mitteilung an die Erziehungsberechtigten über die Notwendigkeit ärztlicher Behandlung.** Vor­rätig in Blocks zu je 50 Stück. Preis pro Block RM 1,10.
Wird bei der schulärztlichen Untersuchung ein krankhafter Befund festgestellt, so werden hier­von die **Erziehungsberechtigten in Kenntnis gesetzt**, um den Schüler der ärztlichen Behandlung zuzuführen.
- T 106. Fragebogen für die Erziehungsberechtigten wegen überstandener Krankheiten, Fehler und Leiden der Kinder.** Preis für 10 Stück 35 Pf., für 25 Stück 80 Pf., für 100 Stück RM 2,55, für 500 Stück RM 11,50, für 1000 Stück RM 20,40.
Insbesondere bei Überwachungsschülern wird öfter eine **Rückfrage bei den Erziehungsberechtigten** nötig sein, ob der Schüler bereits Krankheiten überstanden hat oder mit welchen Fehlern er behaftet ist. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, einen Fragebogen zu benutzen.
- T 107. Erkrankungsstatistik.** Preis für 10 Bogen 90 Pf., für 25 Bogen RM 1,60, für 100 Bogen RM 5,40, für 500 Bogen RM 24,30, für 1000 Bogen RM 42,65.
- T 108. Statistik der Schulanfänger und Schulentlassenen.** Preis für 10 Stück 35 Pf., für 25 Stück 80 Pf., für 100 Stück RM 2,55, für 500 Stück RM 11,50, für 1000 Stück RM 20,40.
Über das **Ergebnis der Untersuchung** hat der Schularzt alljährlich zu berichten, und zwar ge­trennt über die bei den Überwachungsschülern festgestellten Krankheiten und über den Gesund­heitszustand der Schulanfänger und Schulentlassenen.
- T 109. Bericht über schulärztliche Klassenbesichtigung.** Preis für 10 Stück 40 Pf., für 25 Stück 85 Pf., für 100 Stück RM 2,70, für 500 Stück RM 13,25, für 1000 Stück RM 21,60.
Der Schularzt soll auch bei den gesundheitlichen Verhältnissen des Schulhauses mitwirken. Mit der schulärztlichen Untersuchung ist daher auch eine **Besichtigung der Schulklassen** zu ver­binden, über deren Ergebnis er zu berichten hat.